

Protokoll^{*)}
der 28. Sitzung

10. November 2010,
Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.302

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

S. 1 - 62

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung zu
begleitenden Regelungen**

BT-Drucksache 17/3403

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir haben heute ein dichtgedrängtes Programm. Wir haben um 14.00 Uhr eine weitere Sachverständigenanhörung. Ich bitte um Verständnis, dass ich ein bisschen auf das Tempo drücke. Ich darf Sie recht herzlich begrüßen, insbesondere unsere Sachverständigen, die aus ganz Deutschland angereist sind. Ich hoffe, Sie hatten eine gute und angenehme Anreise. Danke Ihnen dafür, dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben. Bei einigen muss ich sagen, wieder einmal zur Verfügung gestellt haben. Wir machen uns Ihren Sachverstand gerne zu eigen.

Die Sicherungsverwahrung ist ein Rechtsinstitut, das immer mehr ausgebaut wurde. Früher hatten wir die originäre Sicherungsverwahrung, dann kamen die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung dazu. Dann hat uns ein Gericht einen Strich durch die Rechnung gemacht. Wir müssen nacharbeiten unter Beachtung der im Urteil aufgeführten Grundsätze. Dazu sind Sie uns außerordentlich hilfreich. Wir machen es bei der Sachverständigenanhörung so wie immer, dass Sie als Sachverständige ein Eingangsstatement von etwa fünf Minuten Länge abgeben. Wir gehen in der Reihenfolge der Sitzordnung vor. Nach Ihrem Statement schließen sich Fragerunden an. Ich bitte Sie, sich die Fragen aufzuschreiben. Der Fragesteller gibt jeweils bekannt, an wen er eine Frage hat, und dann wird eine erste Antwortrunde erfolgen und weitere werden sich anschließen, soweit notwendig.

Ich bitte Herrn Dr. Graf, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, sein Eingangsstatement abzugeben.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Vielen Dank. Ich habe mein Statement abgegeben, allerdings nur sehr eingeschränkt, weil die zeitliche Komponente nicht mehr Möglichkeiten ließ. Ich will vorab sagen, zunächst einmal begrüße ich, dass es überhaupt zu einer gesetzlichen Regelung kommt, zu einer doch relativ schnellen gesetzlichen Regelung, weil die derzeitige Situation angesichts der ungeklärten Rechtslage, die auch der Rechtsprechung große Probleme bereitet, eigentlich nicht mehr erfreulich ist und die Gerichte vor nahezu unlösbare Probleme stellt. Wir haben eine Zweiteilung der Obergerichte, welche sich einerseits für eine Gültigkeit und andererseits für eine Nichtgültigkeit entscheiden. Das führt dann dazu, dass in Baden-Württemberg in einem Teil des Landes Sicherungsverwahrte freigelassen

werden, im anderen eben nicht. Das ist keine sehr schöne Situation und deswegen ist es gut, wenn hier eine Regelung erfolgt. Es fehlt an einer oberstgerichtlichen Entscheidung. Der Bundesgerichtshof ist sich auch bislang nicht ganz einig, wenn man das mal so sagen darf. Es wird wohl letztlich darauf hinauslaufen – sofern das Gesetz nicht schneller kommt – dass es dann zu einer Anrufung des Großen Senats kommen wird, der dann insoweit eine Entscheidung treffen müsste. Jetzt müssen wir sehen, ob das vielleicht durch die Neuregelung nicht mehr notwendig sein wird.

Zu begrüßen ist auch, dass die angestrebte Neuregelung zu einer Einschränkung der Sicherungsverwahrungsvoraussetzungen führen wird. Wir haben bislang die Möglichkeit, bei vorsätzlichen Straftaten unter den weiteren Voraussetzungen die Sicherungsverwahrung zu verhängen. Jetzt mit den eingeschränkten Voraussetzungen des § 66 wird es auf die gefährlichen Täter und die gefährlichen Straftaten als Anlasstaten beschränkt, was sicherlich wünschenswert ist. Dass bestimmte Bereiche – zum Beispiel der Betrug im Bereich des Bandendelikts – darunterfallen, ist sicherlich hinzunehmen, und es wird Aufgabe der Gerichte sein, im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose festzustellen, ob gegen einen bestimmten Täter in diesen Fällen Sicherungsverwahrung zu verhängen ist.

Die Rückfallverjährung im Falle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist sicherlich wünschenswert, weil die Praxis gezeigt hat, jedenfalls haben es die Sachverständigen stets so mitgeteilt, dass gerade in diesen Bereichen, also bei Sexualtätern, die Rückfallgefahr besonders hoch ist. Zuweilen wird auch festgestellt, dass keine Bereitschaft zu einer Therapie bei diesen Tätern vorhanden ist.

Die Klarstellung des Gefährdungszeitpunktes, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, war bislang schon nach der Rechtsprechung auf den Zeitpunkt des Urteilserlasses festzusetzen. Dass dies eindeutig klargestellt wird, ist hilfreich, weil in manchen Entscheidungen dann doch zu sehr auf das Ende der Haftzeit abgestellt wird. Das ist ein anderer, später liegender Beurteilungszeitpunkt, der nicht bei Urteilserlass prognostiziert werden kann.

Zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung möchte ich kurz sagen, dass der Ausbau ein guter Weg ist, um die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Die

nachträgliche Sicherungsverwahrung ist nach den jetzigen Rechtsvoraussetzungen schwierig, weil dort die Nova gefordert werden, die im Vollzug nicht festgestellt werden können. Es ist kaum möglich, dass sich im Vollzug irgendwelche Gefährlichkeitsprognosen erhärten, weil der Täter sich dort in einem geordneten System aufhält. Die Fälle in der Vergangenheit, die wir als sogenannte Nova hatten, enthielten keine Tatsachen, die dazu geführt hätten, die Sicherungsverwahrung nachträglich zu verhängen. Deswegen sind auch sehr viele Anträge, die hier gestellt worden sind, abgelehnt worden bzw. wurden die Entscheidungen in Revisionsverfahren aufgehoben.

Wenn gegen einen Täter eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgesprochen wird, so finde ich es – wenn man überhaupt davon reden kann – fair, wenn eine Anordnung im Raum steht, weil er genau weiß, wie er sich im Vollzug verhalten muss, und dass er vielleicht auch Therapieangebote wahrnehmen kann. Wir haben die Fälle, dass Täter sich weigern, sich therapieren zu lassen, was dann wiederum dazu führt, dass dann auch die Therapeuten nicht bereit sind, solche Personen in ihr Programm aufzunehmen. Das heißt, es gibt Fälle, in denen ein verurteilter Sexualtäter die Therapie einfach verweigert und sich so bis zum Strafende durchhangelt und dann versucht, seine Entlassung zu erreichen. Bei einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung kann ich mir vorstellen, dass ein gewisser Anreiz da ist, diese Therapieangebote auch tatsächlich wahrzunehmen.

Schließlich zur Frage der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Altfälle: Ich muss zunächst einmal meine schriftliche Stellungnahme revidieren, denn dort ist mir ein Fehler unterlaufen. Ich habe eine alte Fassung ins PDF-Format konvertiert, die noch Probleme birgt, was den § 316e betrifft, der gesetzestechnisch etwas schwierig dargestellt ist. Tatsächlich ist nach Absatz 3 für Fälle, die nach dem neuen Recht nicht mehr zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung führen können, vorgesehen, dass diese Sicherungsverwahrungen zu beenden sind, so dass die Kritik, die in der schriftlichen Stellungnahme dazu noch steht, zu streichen ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Entschuldigung. Was müssen wir streichen?

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Vielleicht liegt inzwischen auch schon eine neue Fassung vor. Ich habe im letzten Absatz geschrieben, dass die Fälle schwierig sind, in denen die Sicherungsverwahrung nach neuem Recht nicht mehr verhängt werden könnte.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Uns liegt eine neue Version vor.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Dann hat sich das erledigt. Es geht mir nur darum, das einzige Problem zu verdeutlichen, das nach dem neuen Recht besteht, nämlich dass das Gericht die Unterbringung bis zu sechs Monate lang verlängern kann. Ich sehe im Augenblick nicht, wo die Rechtsgrundlage dafür sein soll. Es wird in der Begründung des Entwurfs darauf verwiesen, dass es einen vergleichbaren Fall gäbe, bei Strafvollstreckungsaussetzung zur Bewährung. Aber dort haben wir eine Strafe, die tatsächlich vorliegt, während es bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die beendet ist, keine Veranlassung gibt, den Untergebrachten noch bis zu sechs Monate festzuhalten. Das Ziel ihn vorzubereiten ist sicherlich ein ehrenwertes und erstrebenswertes Ziel und ich kann mir vorstellen, dass man auch freiwillig das Angebot macht, aber den Täter durch Gerichtsbeschluss einfach sechs Monate festzuhalten, nur um ihn vorzubereiten, scheint mir rechtlich nicht machbar, zumindest fragwürdig. Soweit dazu.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich begrüße noch die Zuschauerinnen und Zuschauer. Ein Volksvertreter spreche die Sprache des Volkes. Wir haben hier aber hochkarätige Juristen. Deswegen bitte ich um Verständnis, dass auch juristische Fachbegriffe erörtert werden müssen. Ich wünsche jedem von Ihnen, dass Sie ein bisschen Rechtskenntnisse haben. Wir werden uns bemühen, dass Sie unsere Sprache verstehen. Nächster ist Herr Heuer, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Osnabrück. Bitte schön.

SV Andreas Heuer: Danke schön. Ich möchte das Ganze, meine Damen und Herren, aus der Sicht der Praxis beleuchten und möchte beginnen mit einigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2009 wurden danach etwa 710.000 Menschen von deutschen Strafgerichten verurteilt. Am 31. März 2010 saßen etwa 72.000 Personen in Straftaft und an diesem Tag waren 524 Menschen in der Sicherungsverwahrung. Gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilten ist das ein

Prozentsatz von 0,07 Prozent. Das ist die Zahl, meine Damen und Herren, über die wir heute reden. Ich meine, dass diese Zahl zeigt, dass schon beim geltenden Recht die Justiz mit der Sicherungsverwahrung sehr verantwortungsvoll umgegangen ist. Ich meine, das wird sich auch nicht ändern, wenn dieser Entwurf, um den es heute hier geht, Gesetz wird, denn er beachtet – meiner Ansicht nach – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Rechte der Täter und er beachtet aber auch, und das ist genauso wichtig, das Recht der gesamten Bevölkerung auf einen hinreichenden Schutz vor gefährlichen Menschen, die immer wieder Straftaten begehen. Natürlich gibt es nichts, das nicht zu verbessern wäre, deswegen möchte ich an dieser Stelle in fünf Stichworten Punkte benennen, die mir aus praktischer Sicht als besonders wichtig erscheinen.

Erstens: Für einen noch besseren Opferschutz sollten auch bestimmte benannte besonders schwere Fälle von Vergehen in den Schutzbereich der Sicherungsverwahrung aufgenommen werden. Zum Beispiel: Der Diebstahl unter Ausnutzung der Hilflosigkeit oder der Wohnungseinbruchsdiebstahl. Da werden Menschen nicht nur materiell geschädigt. Die Opfer nehmen natürlich auch an der Seele Schaden. Jeder, bei dem schon einmal eingebrochen worden ist, weiß das. Wenn Sie alte, kranke Leute sehen, die hilflos zusehen müssen, wie ihnen vor ihrer Nase etwas weggenommen wird, dann kann man das wahrscheinlich sehr gut nachvollziehen. Diese Opfer brauchen genauso Schutz wie die, denen körperlicher Schaden zugefügt wird. Als weiteres Beispiel: Die alten Leute, die mit Hilfe des „Enkeltricks“ um ihre gesamten Ersparnisse betrogen werden. Das ist dann ein Betrug mit Vermögensverlust großen Ausmaßes. Diese Leute stehen vor dem Ruin und können ihr Leben oft nicht mehr selbst bezahlen. Das heißt, sie brauchen die Hilfe der Gemeinschaft und natürlich auch den Schutz der Gemeinschaft. Den Schutz vor Tätern, die immer wieder auf dieselbe Art und Weise handeln.

Punkt zwei: Die Rückfallverjährung in § 66 Absatz 4 StGB wird für Sexualstraftaten verlängert. Das ist auch gut so. Die Erfahrung zeigt, dass manche Sexualstraftäter sogar nach einer noch längeren Frist wieder ihre Neigungen ausleben. Deswegen würde ich es durchaus gutheißen, diese Fristen insgesamt zu verlängern, auch für

Gewalttäter. Da kommt es genauso vor, das zeigt die Erfahrung aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Dritter Punkt: Die Fristverlängerung für die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 66a Absatz 3 ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dadurch werden etliche, wenn auch nicht alle praktischen Schwierigkeiten aus der Welt geschafft. Aus meiner Sicht wäre es noch besser, wenn diese Frist in eine Sollvorschrift übernommen und diese in die StPO aufgenommen würde. So wäre zu vermeiden, dass Verzögerungen im Verfahren, die zum Beispiel der Verurteilte verursacht, die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verhindern würden. Allein ein Zeitablauf kann, so wie es jetzt im Entwurf steht, dazu führen, dass eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung nicht mehr angeordnet werden kann. Hinzu kommt, dass der Verurteilte, um den es geht, ohnehin ab Antrag der Staatsanwaltschaft gar nicht mehr darauf vertrauen kann, dass er nicht in die Sicherungsverwahrung muss. Das heißt, ein Vertrauenstatbestand, aus dem heraus man hier eine klare Grenze ziehen müsste, existiert nicht. Logische Folge wäre aus meiner Sicht dann auch, dass eine einstweilige Unterbringung auch schon vor einer Entscheidung in der Hauptsache möglich sein muss. Das ist im Moment noch etwas anders geregelt im § 275a.

Vierter Punkt: Die elektronische Fußfessel – ich will es mal so bezeichnen – ist als zusätzliche Hilfe willkommen. Sie wird wahrscheinlich nicht in allen Fällen wirken, etwa bei sehr triebgesteuerten Leuten - darüber muss man sich klar sein. Wenn sie kommt, sollte man vielleicht in dem Punkt das Gesetz erst dann in Kraft treten lassen, wenn die Länder das auch organisatorisch umsetzen können. Denn, wenn ein Gericht so etwas anordnet, hilft es nicht, wenn es nicht durchgeführt werden kann. Vielleicht noch ein weiterer Hinweis: Die zwei Monate Speicherfrist, die in der StPO vorgesehen ist, ist aus meiner Sicht zu kurz. Es gibt nämlich etliche Opfer, die sich erst sehr spät dazu durchringen können, eine schwere Straftat anzuzeigen, also etwa im Bereich der Sexualstraftaten. Sehr häufig brauchen diese Opfer lange, bis sie sich überhaupt durchringen können, zur Polizei oder zur Staatsanwaltschaft zu gehen.

Der fünfte Punkt, nur ganz kurz zum Therapieunterbringungsgesetz: Dort sind als Voraussetzung psychische Störungen aufgeführt. Die psychische Störung – wenn man dann in die Begründung des Gesetzestextes hineinschaut – wird allerdings viel weiter gefasst. Vielleicht würde es das Verständnis für dieses Gesetz auch bei den Anwendern – vielleicht auch bei Sachverständigen – erhöhen, wenn zusätzlich das darin stünde, was wirklich gemeint ist, nämlich das dissoziale Verhalten. Das steht in der Gesetzesbegründung. Das würde den Personenkreis, der gemeint ist, besser erfassen. Die im Entwurf zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dürfte das auch abdecken. Was ich mir vorstellen könnte, wäre dann, die Behandlungsmaßnahmen dieser Voraussetzung anzupassen. Man könnte sich zum Beispiel an den Regelungen im § 68b Absatz 2 Satz 2 StGB orientieren. Da steht unter anderem etwas von einer sozialtherapeutischen Behandlung.

Als Fazit: Die genannten Punkte erscheinen aus meiner Sicht sinnvoll und auch wünschenswert, um Opfer noch besser zu schützen und praktische Schwierigkeiten zu vermeiden, ohne die Rechte der Täter zu beeinträchtigen. Selbst wenn sie nicht alle umgesetzt würden, könnte aus meiner Sicht die strafrechtliche Praxis mit diesem Gesetz durchaus leben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank. Nächster ist Herr Professor Dr. Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Zunächst eine kleine Entschuldigung. Das Flugzeug hat eine Stunde länger gebraucht aus Stuttgart. Warum bin ich kompetent, hier als Sachverständiger vor Ihnen zu sprechen? Ich habe die bisher umfangreichsten Untersuchungen in der Bundesrepublik zur Sicherungsverwahrung vorgelegt. Bereits 1996 eine sehr große Studie, und seitdem hat mich das Recht der Sicherungsverwahrung durch die ständigen Novellierungen immer wieder beschäftigt. In meine Stellungnahme, die Ihnen schriftlich vorliegt, sind daher die 20-jährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung eingeflossen, auch in Zusammenarbeit mit der Arbeit des Gesetzgebers. Das können Sie im Detail nachlesen. Ich will gleich auf die Zusammenfassung springen, die Sie auf den Seiten

23 und 24 finden. Mir scheint es wichtig, noch einmal als Ausgangspunkt hervorzuheben, um was es eigentlich bei der Sicherungsverwahrung genau geht. Es ist eben nicht irgendeine Sanktion, sondern wie Sie nach wie vor in allen Kommentaren finden, die fragwürdigste des Strafrechts. Warum ist das so? Das ist deswegen so, weil es sich um eine schuldunabhängige Sanktion handelt, das heißt, der Täter hat seine Strafe ja schon abgesessen. Diese Sanktion beruht zentral auf einer – da sind wir zwar ein Stück vorangekommen, aber immer noch nicht am Ziel – auf einer unsicheren Prognose und sie stellt im europäischen Ausland eher die Ausnahme dar. Das sind wichtige Gründe zusammen mit ungelösten Problemen des Vollzuges, die meines Erachtens dazu führen müssen, dass man die Sicherungsverwahrung als ultima ratio begreift. Die Voraussetzungen für diese ultima ratio sind daher hohe formelle wie materielle Hürden. Diese Hürden sind kein Selbstzweck, sondern sie gewährleisten die Ausgestaltung als ultima ratio. Wenn man den Gesetzentwurf an diesen Prämissen misst, was ich versucht habe, dann zeigt er Licht, aber auch viel Schatten.

Zunächst zur traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung nach § 66. Da begrüße ich – wie auch, glaube ich, alle anderen Sachverständigen – eine Beschränkung der traditionellen oder primären Sicherungsverwahrung. Mir geht der Entwurf aber zu zaghaft vor. Meines Erachtens böte es sich jetzt wirklich an, eine Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraftäter vorzunehmen. Man mag zusätzlich noch die Brandstifter dazu nehmen. Ich glaube, das würde auch in der Bevölkerung, was für Sie sicherlich auch ein wichtiger Aspekt ist, verstanden. Bei meinen vielen Gesprächen wundern sich nämlich die Leute, wenn man ihnen sagt, da sind beispielsweise auch Diebe, auch wenn es sich um Wohnungseinbruchsdiebstähle handelt, in Sicherungsverwahrung.

Zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66a. Meines Erachtens bietet das vorgelegte Konzept keine Gewähr dafür, dass es den Anforderungen von Artikel 5 EMRK genügt. Ich bin da nicht der Einzige, es gibt einige Stimmen im Schrifttum, auch im ausländischen Schrifttum. Zudem ist auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung einer ähnlichen Kritik ausgesetzt, wie sie der Gesetzentwurf zu Recht gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorbringt. Ich habe das ausführlich dargelegt. Ich darf zitieren den Kommentar von Fischer beispielsweise,

der in der Randnummer 2a davon spricht, sie sei „unzweckmäßig“. Insbesondere habe ich die Befürchtung, dass der Vorbehalt zu weit geöffnet ist. Ich habe mal versucht, anhand der Strafverfolgungsstatistik nachzuvollziehen, wie viele Personen jährlich darunter fallen können. Das könnten bis zu tausend Personen sein, die diese geringe formelle Voraussetzung, nämlich fünf Jahre Freiheitsstrafe, erfüllen. Ich habe Ihnen in meiner Stellungnahme ein Schaubild, auf das ich auch ein bisschen stolz bin, gefertigt, Schaubild 5 auf Seite 14. Dort sieht man, wie die formellen Voraussetzungen seit dem Jahre 1998 sukzessive abgeschliffen wurden. Das führt dazu, dass wir einen weiten Vorbehalt haben. Diese weite Öffnung des Vorbehalts führt meines Erachtens auch dazu, dass die Treffsicherheit der zu stellenden Kriminalprognosen darunter leiden wird, denn diese Vorstrafen sind wichtiges Prognosematerial, aber das wird Herr Leygraf vielleicht noch besser ausführen können. Ich meine, weitergehend auch als der Änderungsantrag, dass auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung insgesamt verzichtet werden sollte und zur Sicherungsverwahrung, wie sie bis zum Jahr 1998 galt, also zur traditionellen Sicherungsverwahrung, zurückgekehrt werden sollte.

Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b ist es allgemeiner Konsens, dass die im Wesentlichen abgeschafft werden sollte. Warum diese Variante mit vorangegangener Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nicht gegen die EMRK verstoßen soll, ist mir nicht klar geworden. Ich halte die auch für EMRK-widrig. Deshalb sollte und müsste man die auch abschaffen.

Was die Übergangsvorschriften angeht, leuchtet mir das gespaltene Recht nicht ein. Meines Erachtens würde dann der Gesetzgeber sehenden Auges hinnehmen, dass die Altfälle auch zukünftig gegen die EMRK verstoßen und ich frage mich, wer die Entschädigungen zahlen wird, die die betreffenden Straftäter dann bekommen werden.

Zum Therapieunterbringungsgesetz: Das Therapieunterbringungsgesetz wirft eine Fülle von Bedenken auf. Ich habe sie genannt: Bedenken kompetenzrechtlicher Art, menschenrechtlicher Art und praktischer Art. Darüber hinaus halte ich auch den Anwendungsbereich nicht für hinreichend geklärt. Da habe ich mich als so eine Art Reparatuer versucht in meinen Ausführungen, obwohl ich dem

Therapieunterbringungsgesetz insgesamt skeptisch gegenüber stehe. Ich würde davon dringend abraten, auch aus kriminalpolitischer Sicht halte ich es für überaus fragwürdig, den Versuch zu unternehmen, auf dieser veränderten Grundlage den Altfällen weiterhin die Freiheit zu entziehen. Ganz im Gegenteil, ich halte das für kontraproduktiv. Es werden vermutlich verschiedene Anträge gestellt werden, und wenn die abgelehnt werden, was ich erwarte, dann haben Sie genau wieder das gleiche Dilemma – auch die Öffentlichkeit – dann werden diese Personen unter Umständen unvorbereitet in die Freiheit entlassen, und das wäre kontraproduktiv für einen wirksamen Opferschutz, den wir alle anstreben. Ich meine also, das Vorhaben eines Therapieunterbringungsgesetzes sollte aufgegeben werden.

Als sechster und letzter Punkt: Eine ganz wichtige Problemstellung bei der Sicherungsverwahrung ist es, dass es fast seit 100 Jahren nicht gelungen ist, den Vollzug adäquat auszugestalten. Adäquat im Unterschied zu einer Freiheitsstrafe. Ich weiß, dass die Länder dafür zuständig sind, aber das sollte jetzt dringend in Angriff genommen werden.

Als Schlusswort ein Appell an Sie: Ich meine, der Gesetzgeber hat jetzt wieder eine historische Chance. Meines Erachtens eine historische Chance, die Sicherungsverwahrung wieder auf ein normales Maß zuzuschneiden. Sie gab es immerhin seit 1970 bis Mitte der neunziger Jahre, also über 25 Jahre, und sie war ohne Beanstandungen in der Bevölkerung auch akzeptiert. Diese Beanstandung, diese Kritik ist eigentlich erst eingetreten, seitdem sich verschiedene Regierungen in verschiedenen politischen Zusammensetzungen dieses Rechts mit immer neuen Novellierungen angenommen haben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank. Herr Professor Dr. Leygraf, Universität Duisburg-Essen, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie. Bitte schön.

SV Prof. Dr. med. Norbert Leygraf: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Meine nachfolgenden Äußerungen ergeben hinsichtlich des Gesamtkomplexes des Gesetzentwurfs insofern ein etwas schiefes Bild, als es in dem Entwurf durchaus Aspekte gibt, die aus Sicht der forensischen

Psychiatrie sehr begrüßenswert sind. Ich habe dies in meiner schriftlichen Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt, einschließlich meiner kritischen Sicht, was die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für tatsächliche Erst- und Einmaltäter betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang immer wieder erstaunlich, wie unterschiedlich die Aussagekraft psychiatrischer Gefährlichkeitsprognosen beurteilt wird. Wenn mit ihrer Hilfe ein mittlerweile als ungefährlich eingeschätzter Straftäter entlassen werden soll, dann gelten solche Einschätzungen als ausgesprochen unsicher. Soll aber mit Hilfe eines solchen Gutachtens ein Straftäter weiterhin in Unfreiheit gehalten werden, dann gilt die psychiatrische Prognose quasi als notariell beglaubigt. Dabei ist die Aussagekraft dieser Gutachten gerade bei der Personengruppe ausgesprochen begrenzt, auf die ich mich im Folgenden beziehen werde. Kein Gutachter verfügt über empirisch hinreichend überprüftes Material und über empirisch hinreichend überprüfte Kriterien, mit denen er die Gefahr erneuter Straftaten, zum Beispiel bei einem mittlerweile 65 Jahre alt gewordenen dissozialen Vergewaltiger, der die letzten 25 Jahre seines Lebens in Unfreiheit verbracht hat, genauer abschätzen zu können. Wie dessen Prognose tatsächlich ist, da haben wir keinerlei wirklich empirisch überprüfte Kriterien.

Ich werde mich daher in meiner mündlichen Stellungnahme konzentrieren auf den Bereich, der nicht nur unter gutachterlichen Aspekten, sondern vor allem auch aus Sicht der allgemeinen Psychiatrie ausgesprochen problematisch erscheint, nämlich das sogenannte Therapieunterbringungsgesetz. Alleine dieser Begriff ist schon ausgesprochen fraglich. Bei aller Formulierungskunst in der Begründung des Gesetzentwurfs bleibt die Quintessenz folgende: Eine bislang als psychisch gesund geltende Gruppe Straftäter soll mit Hilfe psychiatrischer Gutachter und mit Hilfe von Gerichten, die bislang nur für die Unterbringung psychisch Kranker zuständig waren, in einer neugeschaffenen Form psychiatrischer Unterbringung weiter festgehalten werden, weil das Strafrecht mit seinen Möglichkeiten des Einsperrens am Ende ist. Die Psychiatrie war immer schon gefährdet, von der Gesellschaft dafür missbraucht zu werden, unliebsame Bürger mit dem Deckmantel psychiatrischer Fürsorge unter Verschluss zu halten. Das hat mit zur Stigmatisierung psychisch Kranker beigetragen und es hat jahrzehntelanger Arbeit bedurft, um psychiatrische Fachabteilungen in die allgemeinmedizinische Versorgung einzugliedern und um psychische Störungen von dem Odium des gemeingefährlichen Geisteskranken zu befreien. Insofern ist bereits

die öffentliche Debatte über das geplante Unterbringungsgesetz dazu angetan, psychisch kranke Menschen erneut unter den Generalverdacht einer Gefährlichkeit zu stellen und zu stigmatisieren.

Wenn Sie der Meinung sind, dass man die Gefährlichkeit der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Täter durch eine Intensivierung therapeutischer Maßnahmen besser als bislang beeinflussen könnte, dann wären entsprechende Versuche bei den Sicherungsverwahrten tatsächlich sehr zu begrüßen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es aber darum, Gefährlichkeit zu psychiatrisieren, also den Krankheitsbegriff so weit auszuweiten, dass eine störungsbedingte Gefährlichkeit bejaht werden kann, und dabei den Therapiebegriff so auszudünnen, dass davon lediglich noch eine Absichtserklärung übrig bleibt. Insofern bleibt aus psychiatrischer Sicht nur zu hoffen, dass die Einführung dieses Gesetzes alleine schon an rechtlichen Erwägungen scheitert. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Leygraf, vielen Dank. Herr Professor Dr. Radtke, Leibniz Universität Hannover, Direktor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und internationales Strafrecht. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Henning Radtke: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine Damen und Herren Abgeordnete, lassen Sie mich mit einer Bemerkung beginnen, die eigentlich nicht an Sie adressiert ist, sondern an die Landesgesetzgeber. Ich möchte ganz zu Beginn darauf hinweisen, was Herr Kinzig zu Recht angesprochen hat. Alle Erwägungen auf der Ebene der Reform des Bundesgesetzes in Gestalt der § 66 ff. sind nur von einer begrenzten Bedeutung, wenn die Landesgesetzgeber sich nicht dazu entschließen können, den Vollzug der Sicherungsverwahrung anders als bisher zu regeln und auch Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, in denen das, was Herr Leygraf gerade angesprochen hat, passiert, nämlich besser ausgerichtete therapeutische Angebote für die Klientel zu entwickeln. Das vielleicht nur als Vorbemerkung vorweg. Ich weiß, dass damit den Ländern eine Menge zugemutet wird, denn das sind auch Kostenfragen, die damit verbunden sind. Wenn man aber am Instrument der Sicherungsverwahrung festhalten will, wofür ich ausdrücklich

plädiere, dann geht es ohne Begleitmaßnahmen der Landesgesetzgeber aus meiner Sicht eindeutig nicht. Ein Teil der rechtlichen Bedenken, die in den schriftlichen Stellungnahmen vorgetragen worden sind, rühren gerade auch daher, dass immer noch zu erwarten ist, dass bestimmte Formen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auf der Ebene der EMRK als Strafe angesehen werden. Die Landesgesetzgeber sind insofern mindestens genauso aufgefordert, auf die Entscheidung auf Straßburg zu reagieren, wie der Bundesgesetzgeber.

Jetzt zu dem vorliegenden Gesetz und ganz kurz zur Gesamtkonzeption: Ich glaube, dass die Gesamtkonzeption, nämlich die primäre Sicherungsverwahrung wieder auf einen ursprünglichen Kernbestand, was die Anlasstaten betrifft, zurückzuführen, richtig ist. Über Details kann man unterschiedlicher Auffassung sein. Ich glaube, dass der derzeit vorliegende Vorschlag einen durchaus sachgerechten Kompromiss bietet. Es sind immer noch einige Eigentums- und Vermögensdelikte taugliche Anlasstaten, jedenfalls dann, wenn sie typischerweise bandenmäßig und gewerbsmäßig begangen werden. Das lässt sich gerade angesichts der erhöhten Rückfallanfälligkeit bei derartiger Straftatbegehung durchaus halten. Aus gesetzestechnischer Sicht scheint es mir auch durchaus richtig zu sein, die gemeingefährlichen Delikte insgesamt als Anlasstaten vorzusehen, selbst wenn deutlich ist, dass es innerhalb dieses Kreises Delikte gibt, die vermutlich niemals als konkrete Anlasstat für die Sicherungsverwahrung zum Anlass genommen werden können. Mir scheint es gesetzestechnisch trotzdem eine gute Lösung zu sein.

Zweiter Ansatz: der Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Ich bin insoweit anderer Auffassung als Herr Kollege Kinzig. Ich glaube, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung durchaus konventionskonform, insbesondere kompatibel mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 a EMRK, ausgestaltet werden kann und dass ausreichende kausale Verknüpfungen zwischen dem Vorbehaltsurteil und der späteren Entscheidung über die Anordnung dieses Vorbehalts vorliegen, zumal ich durchaus kritisch in Richtung Straßburg sagen möchte, dass das, was der Menschenrechtsgerichtshof mit „sufficient causal connection“ meint, ja nicht näher inhaltlich erläutert wird. Wenn man sich die verschiedenen Entscheidungen zu Artikel 5 anguckt, dann kann ich jedenfalls auch keine eindeutige konsistente Linie in der

Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs erkennen, sodass ich meine, dass es durchaus bestimmte Handlungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber gibt.

Ein ganz schwieriger Punkt in der gesamten Konzeption bleibt § 66b Absatz 3 bisheriger Fassung, der der neue § 66b sein soll, der als nachträgliche Sicherungsverwahrung gekennzeichnet wird. Das ist die Umwandlung einer bisherigen Unterbringung in der Psychiatrie in die Sicherungsverwahrung, wenn sich herausstellt, dass ursprünglich die Voraussetzungen von §§ 20, 21 StGB zu Unrecht angenommen worden sind. Ich habe immer schon den Eindruck gehabt, dass diese Vorschrift innerhalb der nachträglichen Sicherungsverwahrung systematisch falsch angeordnet gewesen ist. Das ist eigentlich, obwohl es auch da nicht völlig systematisch konsistent ist, ein Fall, der eher in den Regelungsbereich des § 67a derzeitiger Fassung, also der Austausch von unterschiedlichen stationären Maßregeln, gehört. Ich räume allerdings ein, dass es einen Unterschied gibt, denn so wie bisher der § 66b Absatz 3 gestaltet ist, brauchen wir zusätzliche Voraussetzungen. Wir ändern nicht nur die Vollzugsform, sondern auch die Anordnungsvoraussetzungen. Insoweit ist es auch eine gewisse Sonderstellung, die diese Vorschrift hat. Wenn daran festgehalten werden soll, rate ich dringend an, noch einmal über den systematischen Standort nachzudenken und ganz sicher zu gehen, dass er konventions-kompatibel ausgestaltet werden kann. Da sind Herr Renzikowski und ich möglicherweise unterschiedlicher Auffassung, ob das geht. Ich meine, es wäre rechtlich möglich. In der Sache halte ich es für richtig, daran festzuhalten, weil gerade von der Klientel, um die es da geht – auch wenn es eine kleine Anzahl sein mag – eine erhebliche Gefahr ausgehen kann.

Eine allerletzte Bemerkung in meiner Stellungnahme betrifft einen Punkt, den Herr Kinzig auch zu Recht angesprochen hat. Das sind die Regelungen über das Inkrafttreten und die Übergangsvorschriften. Bei aller Sympathie für den Gesetzentwurf: Insgesamt ist nicht ganz leicht nachzuvollziehen, was der tragende Grund für diese differenzierte Behandlung sein soll. Wenn sich der Gesetzgeber mit guten Gründen entscheidet, die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Kern aufzugeben, warum dann so lange über fast unabsehbare Zeiten noch eine Anwendung des alten Rechts möglich sein soll, leuchtet nach der Grundentscheidung, die nachträgliche Sicherungsverwahrung aufzugeben, nicht

recht ein. Die Vorschrift ist insgesamt auch sehr, sehr schwierig gefasst, um das zu erreichen, was man offenbar erreichen will. Ich halte es – auch im Hinblick auf die mögliche Konventionsverletzung – doch für vorteilhaft, zu einer klaren Stichtagsregelung zu kommen. Mein Vorschlag in der schriftlichen Stellungnahme ging dahin, all diejenigen Anlasstaten, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind, bei Inkrafttreten des neuen Rechts dann auch dem neuen Recht zu unterwerfen. Die Erledigungserklärung, die in dem Entwurf zu Artikel 316e Absatz 3 vorgesehen ist, halte ich letztlich für überflüssig, weil ich insofern ganz in Übereinstimmung mit Herrn Heuer davon ausgehe, dass die Vollstreckungsgerichte nach der Gesetzesänderung sehr sorgfältig prüfen werden, ob bei den Altfällen nicht ohnehin qua Unverhältnismäßigkeit eine Erledigung ausgesprochen werden muss, und zwar auf der Grundlage des geltenden Rechts. Hier würde mit Artikel 316e Absatz 3 eine Sondererledigungserklärung eingeführt werden, die strukturell nicht zu den anderen Erledigungserklärungen passt, und eine große Notwendigkeit vermag ich dafür nicht zu sehen. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke, Herr Professor Radtke. Herr Professor Dr. Renzikowski, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank. Ich möchte mich darauf beschränken, den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu untersuchen. Das ist meiner Meinung nach auch deswegen wichtig, weil sich die Frage, die zwischen den Oberlandesgerichten diskutiert wurde, inwieweit man die Vorgaben der Konvention befolgt, in Verbindung mit der Frage nach der Stellung der Konvention als einfaches Gesetz, eigentlich nicht mehr ernsthaft diskutieren lässt. Nach dem Vertrag von Lissabon und der damit geltenden Europäischen Grundrechtecharta gehört die Europäische Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs zum europäischen Verfassungsrecht und dem deutschen Gesetzgeber ist es praktisch untersagt, gegen europäisches Verfassungsrecht positive Gesetze zu setzen. Das wird noch deutlicher, wenn man sich klarmacht, dass die EU demnächst der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten will. Dann stellt sich noch nicht einmal die Frage des späteren Rechts.

Was ist jetzt das Besondere an Artikel 5? Der Artikel 5 enthält in Absatz 1 in den Buchstaben a bis f eine Reihe von Eingriffstatbeständen, unter denen eine Freiheitsentziehung zulässig ist. Jede Freiheitsentziehung, das heißt also auch die Sicherungsverwahrung, muss diesen Eingriffstatbeständen entsprechen. Man muss sich klarmachen, dass die Konvention grundsätzlich keine allgemeine Präventivhaft zur Verhinderung von Straftaten kennt. Die präventive Inhaftierung zum Schutze der Allgemeinheit ist nur zulässig nach Buchstabe e bei Geisteskrankheiten – der englische Ausdruck ist „of unsound mind“. Dieser Ausdruck wird in der Konvention nicht näher definiert und man kann auch in der Praxis der Konventionsorgane eine relativ weite Auslegung feststellen, die jedenfalls tendenziell über den Begriff der Schuldunfähigkeit bei uns hinausgeht. Allerdings ist eine Inhaftierung nach dieser Voraussetzung nur zulässig in bestimmten Einrichtungen, die die erforderliche Behandlung der Person gewährleisten können, und das zeigt schon, dass es sich um einen medizinisch-krankhaften Zustand handeln muss. Der Haftgrund nach Buchstabe a, der hier auch eine Rolle spielt, betrifft Urteile, also Freiheitsentziehung infolge einer Verurteilung. Verurteilung bedeutet nach der Konvention einen Schuldspruch. Damit ist die primäre Sicherungsverwahrung grundsätzlich konventionskonform, denn sie wird in dem Schuldspruch neben der Verurteilung zur Freiheitsstrafe angeordnet. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist nicht konventionskonform, weil sie, auch wenn nach deutschem Recht ein Gerichtsurteil aufgrund einer mündlichen Verhandlung erforderlich ist, eben nicht infolge einer Verurteilung nach Buchstabe a ergeht. Es geht nicht mehr um die Schuld und es besteht auch kein hinreichender Zusammenhang zum Ausgangsurteil mehr, weil das Ausgangsurteil gerade die Gefährlichkeit des Täters nicht bejaht hat, sonst hätte das Gericht eine Sicherungsverwahrung angeordnet. Es wird die Ausgangsverurteilung korrigiert im Wege einer wie auch immer gearteten Wiederaufnahme. Das heißt also, dass alle Formen der nachträglichen Sicherungsverwahrung konventionswidrig sind, und das hat im Übrigen mit der Ausgestaltung der Freiheitsentziehung überhaupt nichts zu tun. Ich begrüße es deswegen, dass der Entwurf die nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend aufgeben möchte. Er greift allerdings zu kurz, weil man Altfälle, also wo die Anlasstat vor Inkrafttreten der Reform begangen wurde, nach wie vor hier als Kandidaten für eine mögliche nachträgliche Anordnung ansehen möchte. Das ist ganz klar konventionswidrig. Eine sofortige Streichung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist die einzige konventionsrelevante

Alternative. Wer das nicht macht, fängt sich sehenden Auges eine Fülle von Verurteilungen in Straßburg ein. Selbst wenn der Gesetzgeber heute beschließt, die nachträgliche Sicherungsverwahrung aufzuheben, werden all die Fälle, die bereits in Straßburg anhängig sind, zu einer Verurteilung führen. Da kommt man nicht mehr darum herum.

Es gibt den Sonderfall nach § 66b Absatz 3 alte Fassung von Personen, die ursprünglich im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren. Hier ist die jetzige Ausgestaltung der Regel auch nicht konventionskonform, denn hier stützt sich die Gefährlichkeitsprognose auf den psychischen Zustand der Person. Wenn aber die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt wird, weil dieser Zustand weggefallen ist, dann fällt die Basis für die Gefährlichkeitsprognose weg. Dann habe ich nachträglich eine andere Entscheidung des Gerichts und ich kann nicht sagen, Freiheitsentziehung besteht doch schon, die wird nur fortgesetzt. Es ist eine neue Entscheidung, die wieder nicht Buchstabe a entspricht. Die Vorstellung des Gesetzgebers verkennt, dass es sich hier um einen bestimmten abschließenden Charakter dieser einzelnen Eingriffstatbestände handelt, die nicht beliebig vermischt werden können. Meiner Meinung nach müsste man, wenn man das konventionskonform ausgestalten will, sagen, bei einer hinreichenden Gefährlichkeitsprognose ordne ich die Verwahrung an. Die Verwahrung kann dann in verschiedenen Einrichtungen vollzogen werden, je nach dem, was angemessen ist. Ein Wechsel zwischen diesen Einrichtungen wäre auch möglich. Solange die Gefährlichkeitsprognose sich ausschließlich auf die psychische Erkrankung stützt und die psychische Erkrankung wegfällt, ist aber keine Sicherungsverwahrung mehr möglich. Darüber kann man auch nicht diskutieren.

Es ist sehr bedauerlich, dass § 7 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz außen vor bleibt. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Jahr das erste Mal die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendgerichtsgesetz gebilligt. Hier muss man sagen, dass diese Entscheidung auch die Konvention missachtet, nach allen „Mücke“-Kriterien, das ist die Verurteilung Deutschlands aus dem Dezember des letzten Jahres. Wir hatten hier eine rückwirkende Geltung der Sicherungsverwahrung nach Jugendgerichtsgesetz und wir haben hier auch keine Verurteilung nach Buchstabe a, das wird sicher auch zu einer Verurteilung in Straßburg führen.

Zum Therapieunterbringungsgesetz habe ich auch erhebliche Zweifel. Der erste Zweifel betrifft die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, weil der Gesetzgeber einem Konventionsdilemma nicht entkommen kann. Zugeschnitten ist das Therapieunterbringungsgesetz auf all die Leute, die man jetzt meint entlassen zu müssen, weil sie unter dieses Rückwirkungsverbot fallen. Das heißt, ich muss dieses Therapieunterbringungsgesetz so ausgestalten, dass das konventionsrechtliche Rückwirkungsverbot nicht mehr relevant ist. Das geht aber nur dann, wenn die Therapieunterbringung mit der Strafe überhaupt nichts mehr zu tun hat. Das hat das Therapieunterbringungsgesetz auch versucht. Es entscheiden Zivilgerichte, es ist eine andere Form der Vollstreckung, man will jeden Bezug zur Strafe völlig weglassen. Wenn dieser Bezug zur Strafe entfällt, dann handelt es sich nicht mehr um die Kompetenz von Strafrecht. Das ist dann Unterbringungsrecht der Länder.

Der zweite Punkt ist: Was bedeutet psychische Störung? Es wurde auch schon in der Diskussion gefragt, ob es sich dabei um jede Gefährlichkeit oder irgendwie geartete Verhaltensauffälligkeit handeln soll – das wäre nicht konventionskonform. Da kann man die Rechtsprechung des EGMR heranziehen – man muss sich die Mühe machen und die 100 oder noch mehr Entscheidungen durchsehen. Ich habe es gemacht und habe gefunden - Herr Leygraf ist bitte sehr nachsichtig, denn die Terminologie ist bestimmt nicht einwandfrei: Schizophrene Paranoia, paranoide Persönlichkeit, Schizophrenie, psychopatische Persönlichkeitsstörung, schizoide und narzisstische Persönlichkeitsstörung, alkoholbedingte Aggressivität, Aggressivität infolge eines Hirntraumas. Asoziales Verhalten hat niemals ausgereicht. Die einschlägigen Entscheidungen finden Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme. Man kann folgende Linie ausmachen: Fälle des § 20 (Schuldunfähigkeit) werden unter Buchstabe e subsumiert. Fälle des § 21 auch, und zwar wenn aus medizinischen Gründen die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit eingeschränkt ist. Bei uneingeschränkter Schuldfähigkeit hat der EGMR niemals auf Buchstabe e zurückgegriffen. Wenn man sich den Fall „Mücke“ abschließend anschaut, sieht man auch genau das Loch, welches das Therapieunterbringungsgesetz nicht schließen kann. Der Herr Mücke war in der Psychiatrie. Er wurde aus der Psychiatrie entlassen, weil man gesagt hat, die Anordnungsvoraussetzungen für § 63 liegen nicht mehr vor. Der EGMR hat sich – man könnte fast sagen – geweigert, sich überhaupt mit dem Buchstaben e zu beschäftigen. Er hat gesagt, das ist eindeutig kein Fall der

Geisteskrankheit. Man könnte also jetzt auch nicht mehr z. B. zu Herrn Mücke oder ähnlichen Leuten sagen, wir behandeln euch jetzt als Geisteskranke. Man kann es eine Persönlichkeitsstörung nennen, aber in der Sache, um der Konvention zu genügen, muss das Krankheitswert haben und die Steuerungsfähigkeit muss beeinträchtigt sein. Wenn das nicht der Fall ist, ist das auch nicht konventionskonform.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Renzikowski, ich muss so langsam bitten zum Ende zu kommen.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Ich habe noch einen Satz. Mir ist noch etwas aufgefallen: Für das Therapieunterbringungsgesetz ist ein 18-monatiges Prüfungsintervall vorgesehen, bei der bisherigen Sicherungsverwahrung sind es noch zwei Jahre. Auch das ist nicht konventionskonform. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Entscheidung Herczegfalvy gegen Österreich gesagt, 15 Monate Prüfungsintervall, also bis ein Gericht immer wieder überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Inhaftierung auch noch vorliegen, sind nicht konventionskonform. Auch da muss so oder so etwas gemacht werden. Das gilt für die Sicherungsverwahrung allgemein. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Renzikowski, ich danke Ihnen. Ich habe nicht gewagt, Sie zu unterbrechen, obwohl Sie deutlich über der Zeit waren. Ich bitte um Verständnis, dass ich den Zeitrahmen einhalten muss. Herr Scharmer, Rechtsanwalt in Berlin.

SV Sebastian Scharmer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich möchte heute zu Ihnen als Praktiker sprechen, der rund 40 betroffene Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung in unterschiedlichen Verfahrensstadien auch vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertritt. Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich nicht auf alle Details eingehen kann. Es gibt eine schriftliche Stellungnahme, die ich auch im Namen der Strafverteidigervereinigung und des RAV verfasst habe, auf die ich dann im Einzelnen verweisen will. Ich will – vielleicht vorab – Gemeinsamkeiten formulieren. Ein gemeinsames Ziel von allen, die

hier sitzen, ist die Verhinderung schwerer Straftaten. Natürlich ist jede schwere Straftat, insbesondere wenn es um Gewalt- und Sexualdelikte geht, eine zu viel. Das, worüber wir hier streiten, ist die Frage, wie man das am besten erreicht. Dafür möchte ich zunächst einmal drei Prämissen aufstellen, um vielleicht auch später in die Diskussion dazu besser einsteigen zu können.

Erste Prämisse: Es gibt keine absolute Sicherheit. Sie werden mit keinem Gesetz über die Sicherungsverwahrung und mit keinem weiteren Gesetz schwere Straftaten gänzlich verhindern können. Das ist auch in einer freiheitlich-demokratisch ausgeprägten Demokratie nicht anders möglich.

Zweite Prämisse: Es geht im Grunde genommen nicht um Opferschutz versus Täterrechte, sondern um ein Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber der Abwägung von Freiheitsrechten Einzelner. Wir reden hier über Menschen, die in Sicherungsverwahrung sitzen, die nicht mehr wegen der begangenen Taten einsitzen, sondern wegen potentieller Gefährlichkeit. Ich meine, dass dieses Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit eher subjektiv ist, denn die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten zeigt, dass gerade im Bereich der Schwerekriminalität kontinuierlich ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Dritte Prämisse: Die Sicherungsverwahrung ist ein rein prognosebasiertes Instrument, was ein potenziell lebenslanges Wegsperrern ermöglicht. Das beinhaltet Sonderopfer für diejenigen, die falsch prognostiziert wurden. Die Zahl der falsch Prognostizierten ist meines Erachtens relativ hoch. Jede Prognose ist nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage. Die Gefährlichkeit wird auch unter medialem Druck häufig überschätzt. Es gibt eine Studie von Michael Alex, auf die möchte ich hier kurz hinweisen. Er hat 77 potentiell nachträglich Sicherungsverwahrte untersucht, die aus Rechtsgründen entlassen werden mussten. Bei allen wurde eine negative Prognose formuliert und sachverständig überprüft. Von diesen 77 als hochgefährlich eingestuften Gefangenen sind vier einschlägig rückfällig geworden. Sicherlich vier zu viel, aber eben auch 73 bei denen sich die Prognose nicht als zutreffend erwiesen hat. Jedenfalls bislang. Wenn man diese Prämissen beachtet, gehört die Sicherungsverwahrung als Instrument grundsätzlich auf den Prüfstand, und zwar zugunsten einer Diskussion über die Schaffung bzw. den Ausbau von adäquaten und

ausreichenden Behandlungsmaßnahmen im Vollzug, nicht nur für Sicherungsverwahrte, sondern auch für Strafgefangene. Wenn man das kontinuierlich durchsetzen würde und ausreichend finanzieren würde, könnte man dadurch insgesamt eine geringere Rückfallhäufigkeit von Straftaten erreichen. Da eine solche Diskussion aber momentan nicht geführt wird, möchte ich noch auf einzelne Punkte des Gesetzentwurfs eingehen.

Erstens: Die primäre Sicherungsverwahrung soll beschränkt werden. Sie wird entgegen medialer Verlautbarungen nicht auf schwerwiegende Gewalt und Sexualdelikte beschränkt. Dessen muss man sich bewusst sein. Eine ganze Reihe von Sicherungsverwahrten, die ich vertrete, sitzen wegen Wohnungseinbruchs, Diebstahls, bandenmäßigen Betrugs oder auch wegen Betäubungsmitteldelikten. Diese fallen aus dem Anwendungsbereich nach der jetzigen Neuregelung nicht heraus. Insofern meine ich, kann man in diesem Punkt auch den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorbehaltlos unterstützen.

Zweitens: Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wird massiv ausgebaut. Professor Kinzig sprach gerade davon, dass wir bis zu 1.000 Inhaftierte jährlich bekommen könnten, die die formalen Voraussetzungen erfüllen. Das führt meines Erachtens zu einer verheerenden Verschärfung der Vollzugsrealität. Das Ziel, das sie damit erreichen wollen, nämlich eine Therapiewilligkeit zu erzeugen, wird dadurch geradezu bombardiert. Sie müssen sich vorstellen, es kommt jemand mit einer unsicheren Prognose in die Haft und diese unsichere Prognose führt, wenn sie in der Haft beibehalten wird, zu seiner Entlassung. Das heißt, es müssen erst einmal neue Tatsachengrundlagen vorliegen, es müssen neue Umstände bekannt werden, die diese Prognose verfestigen. In einer solchen Situation hat jeder Betroffene das Damoklesschwert über sich und wird wohl kaum einen offenen Therapieprozess mitgestalten können.

Die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist sicherlich zu unterstützen und nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch zwingend notwendig. Dass dies nicht für Altfälle gelten soll, ist meines Erachtens ein klarer Verstoß gegen Artikel 5 und Artikel 7 EMRK, der hier

sehenden Auges in Kauf genommen werden soll. Ich denke, Straßburg wird dies kritisieren.

Letzter Punkt Therapieunterbringungsgesetz: Es ist hier schon gesagt worden, dem kann ich mich auch vorbehaltlos anschließen, es fehlt an einer Regelungskompetenz des Bundes dafür. Es wird der Versuch unternommen, möglichst einen weiten Annex zum Strafrecht herzustellen und gleichzeitig aber die Menschenrechtskonvention einzuhalten. Das kann und wird nicht gelingen. Ich denke, auch diese Regelung wird spätestens in Straßburg fallen müssen. Insofern ist es nur eine kurzfristige Regelung, um hier eine bestimmte Personengruppe entgegen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weiter zu inhaftieren.

Abschließend folgendes Fazit: Ich denke, es sind vielfältige Investitionen nötig, in Vollzugsanstalten, in den Ausbau von Therapiemaßnahmen, in geeignete Konzepte im Vollzug. Das alles wird durch die Sicherungsverwahrung eher konterkariert als unterstützt. Ich meine, das, was dort investiert wird, wäre wesentlich besser aufgehoben beispielsweise beim Ausbau der forensischen Ambulanzen und bei Hilfen und Möglichkeiten im Rahmen der Bewährungsaufgaben und der Führungsaufsicht. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir hören jetzt Herrn Skirl, Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl.

SV Michael Skirl: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank zunächst für die Einladung hier sprechen zu dürfen. Ich begrüße es sehr, dass auch Erkenntnisse aus der Vollzugspraxis, für die ich hier sprechen darf, in die Gesetzesnovelle zur Sicherungsverwahrung einfließen sollen. Zwei Fakten zur JVA Werl: Die JVA Werl ist seit Einführung der Sicherungsverwahrung im Jahr 1934, übrigens kein typisch nationalsozialistisches Unrecht trotz des Datums, mit deren Vollzug betraut. Derzeit in einem selbstständigen Hafthaus mit eigenem Regime für 55 Sicherungsverwahrte.

Zu § 66 des Gesetzentwurfs: Die im Entwurf so genannte und nach meinem Erachten auch tatsächlich sich so ausgestaltende Konsolidierung der primären

Sicherungsverwahrung begrüße ich. Das gilt zu allererst für die Beschränkung der Anlasstaten, wie sie auf Seite 37 der Begründung differenziert und überzeugend dargestellt wird. Allerdings will ich hier nicht verhehlen, dass sich der Vollzug schon traditionell schwer tut mit der primären Sicherungsverwahrung, der Vollzug wohlgernekt der vorangehenden Freiheitsstrafe, nämlich mit einer sinnvollen, auf den Nichtantritt dieser Sicherungsverwahrung gerichteten behandlerischen, therapeutischen Gestaltung der vorangehenden Freiheitsstrafe. Der Kürze halber – das kann hier nicht dargestellt werden – sei auf die umfassenden Ausführungen von Bartsch in seiner Anfang diesen Jahres erschienenen Dissertation zum Vollzug der Sicherungsverwahrung Bezug genommen. In meinem schriftlichen Votum finden Sie Inhaltsangaben wie auch insbesondere Fundstellen. Aus vollzugspraktischer Sicht hätte manches für den auch dort propagierten Vorschlag einer einheitlich-vorbehaltenen Sicherungsverwahrung als Ersatz für das bisherige aufgegliederte System gesprochen. Anders als mein Vorredner glaube ich aus der vollzugspraktischen Sicht, dass von einer Sicherungsverwahrung, die von vorn herein nicht weniger, aber auch nicht mehr als droht, durchaus Impulse hätten erwartet werden können, die diesen Leerlauf, den man in der vorangehenden Straftat mindestens für die Vergangenheit hat feststellen müssen, vielleicht auch von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich, zurückzudrängen geeignet wären. So wird dies nun den Landesstrafvollzugsgesetzen vorbehalten bleiben müssen. Da kann man nur hoffen.

Ein Impuls in gleiche Richtung könnte, wenn man denn an den neuen großen Wurf denkt, wie es hier schon mehrfach beschworen worden ist, doch auch von einer strukturellen Überarbeitung einer prozessrechtlichen Vorschrift ausgehen, nämlich die Entscheidung gemäß § 67c StGB. Das sind die Entscheidungen am Ende der Straftat über den Antritt oder Nichtantritt einer bereits angeordneten, also primären Sicherungsverwahrung. Diese Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer, das hat schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Februar 2004 gerügt, im Sinne eines Nichtantritts sind außerordentlich selten. Nach meinen langjährigen praktischen Erfahrungen entscheidet die Strafvollstreckungskammer Arnberg keine fünf Prozent der Fälle in dem Sinne, dass die Sicherungsverwahrung nicht angetreten werden muss. Das hat natürlich zum Teil auch mit den vollzuglichen Schwierigkeiten, über die ich gerade gesprochen habe, während der

vorangegangenen Strafhaft zu tun. Ich glaube, es ist aber auch die – ich habe es mal so genannt – „lieblose“ Ausgestaltung dieses Beschlussverfahrens in den §§ 463, 454 StPO dafür mitursächlich. Um hier in der Kürze der Zeit den Maßstab zu benennen, sollten meines Erachtens möglichst viele derjenigen prozessualen Regeln gelten, die für das zweiaktige Hauptverfahren bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gelten. Daran, was man dann dort Anordnungsverfahren nennt, im Artikel 2 des Entwurfs nachzulesen, könnte man sich orientieren.

Zu § 66a des Entwurfs: Die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird von mir durchaus begrüßt. Ich glaube, dass viel dafür spricht, dass sowohl der Strafvollzug wie die Verurteilten selbst den Vorbehalt als unmissverständlichen Behandlungsauftrag für die vorangehende Straftat verstehen. Umso besser, dass dafür nunmehr nach der Neufassung von § 66a Absatz 3 Satz 1 mehr Zeit zur Verfügung steht.

Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, also § 66b: Nachdrücklich wird die Aufhebung des § 66b begrüßt, denn die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat sich trotz großen Aufwandes bürokratischer Art als stumpfes Schwert erwiesen. Im nordrhein-westfälischen Vollzug gibt es nach sechs Jahren der Gültigkeit rund 18.000 Stichtagsinsassen; aber pro Jahr laufen etwa 55.000 bis 58.000 Gefangene durch die nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten. Trotz dieser Zahlen befinden sich derzeit lediglich zwei Verwahrte in nachträglicher Sicherungsverwahrung. In vier Fällen kam es auf unsere Anregung zu einem Verfahren gemäß § 66b. Nicht in einem dieser Fälle ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung schon in der ersten Instanz angeordnet worden. Das liegt an dem hohen bürokratischen Aufwand betreffend die Erfassung der formellen Voraussetzungen. Das ist der einzige Punkt, in dem ich Herrn Heuer gerne widersprechen würde. Es ist mindestens grenzwertig, zu sagen, die Justiz sei verantwortungsvoll mit der Feststellung der formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung umgegangen. Wir haben bei knapp 900 Gefangenen derzeit - Stichtag 8. November - 449 Gefangene, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorliegen, die wir dann mit formularmäßig erteiltem Auftrag der Vollstreckungsbehörde auf Nova beobachten sollen, also ein permanentes Spitzeltum den Betroffenen gegenüber betreiben, alles dokumentieren und nachher berichten sollen. Ein riesiger Moloch an Bürokratie und

Aufwand, und es kommt hinten nichts dabei heraus. Auch da gibt es nähere Ausführungen von Kreuzer und Bartsch in der eben schon besprochenen Dissertation und in einem Aufsatz im „Forum Strafvollzug“, im Heft 3 diesen Jahres. Insbesondere durch diese fortlaufende Beobachtung, die die Gefangenen kennen und von der sie wissen, besteht eine ganz erhebliche Gefahr für intensive therapeutische Prozesse. Sie setzen gerade bei langstrafigen Gefangenen, um die es hier geht, sofern diese die formellen Voraussetzungen erfüllen, eine Öffnungsbereitschaft des Betroffenen voraus. Die Gefahr der Konterkarierung dessen, was man erreichen will, wird nach meiner Auffassung auf Seite 52 der Begründung des Gesetzentwurfs zu Recht angesprochen.

Als Letztes zum Therapieunterbringungsgesetz: Man zweifelt schon fast, wenn man § 2 Absatz 3 liest, ob man als Vollzügler dazu etwas sagen soll. Man ist ja eine ungeeignete Einrichtung. Mir sind bei der Lektüre des § 1 Absatz 1, der zentralen Vorschrift, Befürchtungen gekommen, ob das nicht durch diesen sehr eindeutigen Bezug auf die EGMR-Fälle – also die rückwirkende Verlängerung, den Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot betreffend – in die Nähe eines Einzelfallgesetzes kommt. Selbst wenn es 110 oder 115 Fälle sind. Es ist ja eine abschließende Zahl, es werden nicht mehr. Und ob da allein die Gesamtzahl dieses schon verhindert, meine Zweifel daran stelle ich mal in den Raum. Ein nächster Zweifel kommt mir bei der materiell-rechtlichen Voraussetzung der Ziffer 1. Davon ist schon viel die Rede gewesen, die psychische Störung. Mir ist ein Detailaspekt aufgefallen. In der Begründung wird eine Definition abgeleitet aus der „Welt der Psychiatrie“, IZD 10 und DSM 4. Da ist die Rede von Belastungen und persönlicher Beeinträchtigung der betroffenen Personen. Soweit das so zu verstehen ist, dass der Betreffende auch ein subjektives Störungsempfinden aufweisen müsse, könnte die Frage auftauchen, ob man dann wirklich alle, die für gefährlich gehalten werden, auch erfasst. Für viele von denen, gerade die Dissozialen sind schon benannt worden, ist typisch, dass ein solches subjektiv empfundenes Belastungsgefühl fehlt. Nicht nur bezüglich des Leidens der Anderen, sondern auch für ihre eigene Gefühlswelt. Zu ihrer eigenen Gefühlswelt haben diese Personen in der Regel wenig Zugang, aber das wüsste sicherlich Herr Leygraf, wenn es darauf ankäme, noch viel besser auszuführen.

Ähnlich zurückhaltend bis kritisch bin ich gegenüber der Antragsbefugnis auch des Anstaltsleiters. Ich käme unter Umständen in die Verlegenheit, einen solchen Antrag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 zu stellen. Die vergeblichen Initiativen in der Vergangenheit, nachträgliche Sicherungsverwahrung anhängig zu machen, von denen ich eben sprach, haben wir natürlich nachgehend aufbereitet. Wir haben geprüft, warum uns der Antrag um die Ohren gehauen worden ist. Eine solche analysierende Nachbetrachtung hat Zweifel daran aufkommen lassen. Dazu gibt es auch in der forensischen Psychiatrie eine feste Meinung, ob aus aggressivem oder sonst unangepasstem Verhalten, wie etwa der Therapieverweigerung oder Übergriffen während des Vollzuges eines Gefangenen, auch auf seine Gefährlichkeit in Freiheit unmittelbar geschlossen werden kann, oder ob dies nicht auch zum Beispiel als Reaktion auf den Repressionsapparat, auf die als ungerecht empfundenen Sanktionen der Justiz, zu interpretieren sein könnte und dies insofern teilweise als vollzugliches Artefakt einzuordnen wäre. Insofern werde ich von diesem Gesetz, wenn es dann in Kraft treten sollte, außerordentlich zurückhaltend Gebrauch machen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Skirl, vielen Dank. Als letzter Herr Dr. Wankel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg. Bitte schön.

SV Dr. Bernhard Wankel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich spreche hier aus der Sicht der Rechtsanwender. Das Oberlandesgericht Nürnberg ist ausschließlich zuständig für alle Sicherungsverwahrten in Bayern, so dass wir einen relativ guten Überblick haben. Begrüßenswert an dem Entwurf ist die Eingrenzung der Sicherungsverwahrung auf Gewalt- und Sexualdelikte und die Beendigung der entsprechenden Altfälle nach neuem Recht. Wir meinen allerdings, man sollte sich auf das „Kerngeschäft“ konzentrieren und die Vermögensdelikte vollständig herausnehmen. „Kerngeschäft“, das heißt die wirklich gefährlichen Fälle, die dann auch ernster zu nehmen sind. Die Randfälle, der Graubereich, der spielt auch in der Praxis keine Rolle und belastet eine Gesellschaft nicht so stark.

Wir begrüßen die primäre Sicherungsverwahrung, den Vorbehalt. Ich kann hier natürlich weniger auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eingehen, dazu ist auch bereits viel gesagt, aber die Anwendung ist sicher gut und möglich. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung war ein stumpfes Schwert und die Fälle, die durchgelaufen sind, die sind meistens auch schief gegangen. Es sind auch nur ganz wenige.

Ich möchte mich jetzt auf zwei Komplexe beschränken. Die erste Frage: Leistet dieses Therapieunterbringungsgesetz das, was es verspricht? Einfach aus Sicht der Praktiker. Dann die zweite Frage: Was ist mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung? Muss da nicht noch ein bisschen was verändert werden?

Erstens das Therapieunterbringungsgesetz: Was ist denn, wenn wir das Gesetz anwenden, mit den Sicherungsverwahrten, die nicht therapierbar sind, die austherapiert sind, die sich konsequent verweigern? Das Therapieunterbringungsgesetz soll, wie der Name sagt, behandeln. Es gibt eine dezidierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon aus dem Jahr 1994 – da müssen wir gar nicht nach Straßburg gehen – die sagt, therapeutische Eingriffe, also Behandlungen, müssen immer eine positive, zuverlässige Indikation begründen können. Einfach gesagt: Nur wer behandelt werden kann, der kann auch zwangsbehandelt werden. Wenn ich jemanden überhaupt nicht behandeln kann, weil er nicht behandlungsfähig ist, darf ich ihn gar nicht in eine solche Behandlung bringen. Das Problem, das wir sehen, ist, dass dieses Therapieunterbringungsgesetz sehr nah am § 64 dran ist, der die Behandlungsunterbringung enthält, und nicht am § 63, der die Sicherungsunterbringung enthält. Was werden wir machen? Wir haben im Bereich der Sicherungsverwahrung eine riesige Anzahl von Altfällen, die aus unserer Sicht untherapierbar sind, oder die sich spätestens nach 18 Monaten als untherapierbar herausstellen werden, und dann werden wir erneut entscheiden müssen. Damit entsteht ein Wiederholungsmechanismus. Wenn diese dissozialen Täter nicht therapierbar sind, dann ist das Ende des Machbaren erreicht. Wir müssen diese Verfassungsgerichtsrechtsprechung zu § 64, wenn das ein Therapiegesetz ist, umsetzen. Das werden wir auch. Wenn wir sagen, das Gesetz ist verfassungswidrig, dann müssten wir vorlegen. Wir meinen, bei der Erforderlichkeit könnte man das unterbringen. Man kann jetzt schon unabhängig von allen verfassungsrechtlichen Fragen erkennen, dass das nicht so recht funktionieren wird, weil wir viel zu nah dran

sind an der Therapie und viel zu weit weg von der Sicherung. Wie man das umsetzen könnte, ist jetzt nicht mein Thema.

Zur Neuregelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung: Da gibt es tatsächlich Fälle, in denen man nach dem jetzigen Recht eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anordnen könnte. In einem Fall, den dann auch der Bundesgerichtshof entschieden hat und der Gegenstand der Entscheidung an unserem Gericht war, ging es um einen Jugendlichen mit fortschreitender sadistischer Entwicklung mit konkreten Tötungsfantasien, die sich in der Haft noch gesteigert haben. Nach neun Jahren war der nach Ansicht des Therapeuten nicht nur wahrscheinlich gefährlich, sondern sogar die Frau, die ihn in der Haft besucht hat, war hochgefährdet. Man hat ihn nach der damaligen Rechtslage, die, wie ich gehört habe, jetzt zu Ersatzansprüchen führen wird in Straßburg, noch in Haft halten können. Es gibt also Fallgruppen, die in der Entwurfsbegründung als ganz wenige herausgestellt werden, so dass man sie vernachlässigen kann. Wir meinen aber, das sind Fälle, die eine erhebliche gesellschaftliche Sprengkraft haben. Wenn ich nämlich schon weiß, dass jemand eine Tat begehen wird, und ich ihn herauslassen muss, stellt sich die Frage: Was passiert da eigentlich? Dann kann ich nicht mehr von „schicksalhaft“ sprechen, sondern das ist schon die Kausalität. Was ist denn mit dem § 7 Absatz 2 JGG? Warum kann der einfach so weitergelten? Das ist natürlich ein Punkt, der noch einmal eine Rolle spielen wird.

Jetzt noch ganz konkret zur Hürde der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Wir meinen, dass die fünf Jahre, die dort enthalten sind, zu niedrig sind. Wenn man das Institut ernst nimmt, dann sind das Fälle, in denen, etwa bei einem durchschnittlichen Vergewaltiger als Ersttäter, ein Strafmaß von ca. fünf Jahren herauskommt. Ob es da ein Nord-Süd-Gefälle gibt, weiß ich nicht, jedenfalls bei uns sind es rund vier bis sechs Jahre. Das wird dazu führen, dass letztlich im Bereich der Verständigung im Strafverfahren die Anwälte bereits im Vorfeld versuchen werden, ein Strafmaß unterhalb der Fünf-Jahres-Schwelle zu erreichen. Es wird dann Absprachen im Strafverfahren geben. Die Probleme, die damit zusammenhängen, sind abzusehen. Wenn es allerdings nicht zu einer Absprache kommt, wird es zu ganz erheblichen Verschärfungen der Verhandlungsführung führen. Das Stichwort in diesem Zusammenhang lautet „Konfliktverteidigung“.

Zum Schluss das Nachverfahren. Bis wann ist das überhaupt möglich? Nach dem jetzigen Gesetzentwurf wird durch eine Bewährungsentscheidung der Vorbehalt verbraucht. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Durch eine Bewährungsentscheidung wird er erledigt und die Gerichte können nur bis zum Ende der Haftzeit einen solchen Vorbehalt aussprechen und danach nicht mehr. Das kommt in allen Stellungnahmen und auch in den Entwurfsbegründungen heraus. Innerhalb der Haft – das ist eine hermetische Situation – tut sich nicht so viel. Das war auch das Problem mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung: Dort hatten wir gar keine Tatsachenplattform, wir hatten gar keine belastbaren Tatsachen. Die Inhaftierten befinden sich in einer geschlossenen Welt, in der nicht viel passiert. Dort soll ja auch nichts passieren, und dort gibt es auch gar keine Möglichkeiten sich zu bewähren. Wenn der Täter allerdings draußen ist, dann hat er ein Jahr Bewährungszeit und dann kommen zugleich die belastenden Situationen, dann ist der Vorbehalt weg und damit ist dieses ganze wunderbare Instrument - und wir begrüßen das sehr – verbraucht. Das ist eine Echtzeitbewährung und keine Haftsituation. Es ist zu überlegen, ob man da nicht noch nachjustiert. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Herren Sachverständigen, ich danke Ihnen, auch für die schriftlichen Ausführungen, die Sie gemacht haben. Dabei ist zu bedenken, dass die Sachverständigen einen Vorlauf von 14 Tagen, teilweise nur von einer Woche hatten und trotzdem ausgefeilte Formulierungen in ihren Gutachten vorlegen. Dafür ein herzliches Dankeschön. Es wird aufgefallen sein, dass wir neun Sachverständige hier haben und keine opferschützende Organisation eingebunden haben. Wir haben die Opfer von Straftaten nicht vergessen. Sicherungsverwahrung gehört zum Bereich der sogenannten tertiären Prävention, mit der sich opferschützende Organisationen aus gutem Grund nicht befassen. Das ist eine Sache, die der Staat regeln muss. Deswegen ist keine opferschützende Organisation hier unter uns.

Eine historische Chance für den Gesetzgeber. Wem sollen wir uns denn jetzt anschließen? Das waren sehr differenzierte Meinungen, wir werden darüber nachdenken. Man weiß das ja landläufig, wenn man drei Juristen anhört, hört man vier verschiedene Meinungen. Wir werden uns das herausziehen, was für uns wichtig ist, und ich glaube schon, dass diese Anhörung wichtige Aspekte ergeben hat.

Wir werden nun eine Fragerunde beginnen. Wie schon gesagt, bitte ich mitzuschreiben, wenn an Sie Fragen gestellt worden sind. Wir werden dann die Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge durchführen, was bedeutet, dass Herr Dr. Wankel als Erster dran ist mit seinen Antworten und Herr Dr. Graf als der Letzte. Ich habe jetzt Wortmeldungen von Frau Kollegin Lambrecht und Herrn Kollegen Montag sowie vom Kollegen Heveling und der Kollegin Wawzyniak, dann vom Kollegen Ahrendt. Jetzt hat die Kollegin Lambrecht das Wort.

Christine Lambrecht (SPD): Vielen Dank. Ich habe zwei kurze Fragen. Eine Frage an Dr. Graf. Herr Graf, vielleicht habe ich es vorhin nicht richtig mitbekommen, mich würden noch einmal Ihre Einschätzungen zur Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung für die sogenannten Altfälle interessieren, also die Fälle, die dann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schon begangen wurden. Ich wüsste zudem gerne Ihre Einschätzung bezüglich der Verletzung nach Artikel 7 EMRK.

An Herrn Radtke würde ich gerne die Frage stellen – das ist von Herrn Renzikowski und Herrn Wankel ganz kurz angesprochen worden – zum Umgang mit der Sicherungsverwahrung Jugendlicher, dies in dem Gesamtzusammenhang, den wir jetzt neu zu regeln haben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bitte die Spielregeln zu beachten. Man hat zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Die Kollegin Lambrecht hat das eingehalten. Nur als Erinnerung für die Nachfolgenden. Kollege Montag, bitte.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richte ich auch an Herrn Dr. Graf, und zwar geht es um die Anlasstaten. Ich habe schon mit einiger Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass von Ihnen, Herr Dr. Graf, bis zum Herrn Dr. Wankel das Lob ausgesprochen worden ist, der Entwurf würde sich auf gefährliche Gewalt- und Sexualdelikte beschränken. Die Ministerin hat im August genau das versprochen. Keine Betrugsfälle mehr, keine Diebe mehr, sondern – Zitat: „eine ganz klare Begrenzung der Sicherungsverwahrung auf Gewaltverbrecher und Sexualtäter“. Jetzt frage ich Sie, Herr Dr. Graf, wie ist das in Einklang zu bringen damit, dass nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf als

Anlasstaten gelten können: die Bestechlichkeit von Richtern, die Fälschung beweisbarer Daten, die Fälschung technischer Aufzeichnungen, der Computerbetrug, der Subventionsbetrug, der Urkundenbetrug, die Anleitung zu einer missbräuchlichen Asylantragstellung und die falsche Verdächtigung? Meine Liste ist noch viel, viel länger. Meine Frage: Was müsste geschehen, auch im Hinblick auf den Änderungsantrag, den meine Fraktion eingebracht hat, um die Anlasstaten tatsächlich, wirklich auf gefährliche, gegen das Leben oder die Gesundheit gerichtete Straftaten und Sexualstraftaten zu begrenzen?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Kinzig. Sie haben sich dafür ausgesprochen, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung abzuschaffen. Wir haben folgende Situation: Mit dem Gesetzentwurf wird die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf Ersttäter ausgeweitet. Diejenigen, die sich jetzt gegen die notwendige Strafhöhe von mindestens fünf Jahren zur Wehr setzen, übersehen, dass das sozusagen das Geschäft ist - die fünf Jahre gelten nur für die Ersttäter, die man dann dort aufnimmt. Bei der Sicherungsverwahrung ist das Kernstück, Herr Dr. Kinzig, die Prognose der Gefährlichkeit. Die Prognose ist fehlerbehaftet. Deshalb besteht für den Gesetzgeber diese Notwendigkeit, formelle Hürden aufzubauen, um diese Gefahr falscher Prognosen zu begrenzen. Ich jedenfalls sehe diese in mehreren einschlägigen Taten, auf die man die Prognose aufbauen kann, und in der Beibehaltung der Rückfallverjährung. Die Rückfallverjährung – finde ich – ist eine Klammer um die Taten herum, aus denen dann der Sachverständige eventuell zu einer Bewertung eines Hangs oder einer Gefährlichkeit kommen kann. Also, Herr Dr. Kinzig, wenn man die Rückfallregeln nicht ausweitet, und wenn man die Ersttäterregelung nicht trifft, halten Sie es dann für möglich, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung beizubehalten?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt habe ich eine kleine Bitte: Da war so eine Bemerkung, die einen politischen Bezug hatte, was sicherlich auch im Parlament üblich ist. Aber dazu können die Sachverständigen relativ wenig sagen und das sollen sie auch nicht tun. Wenn man das politische Kolorit etwas zurückstellen würde und sich auf das rein Juristische beschränken könnte, wäre das für die Sachverständigen möglicherweise etwas einfacher. Kollege Heveling.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Ich werde das jetzt versuchen zu berücksichtigen, so wie die Kollegin Lambrecht das ja am Anfang auch getan hat. Ich habe eine Frage, die sich an Herrn Heuer und an Herrn Professor Radtke richtet und sich auf den Bereich Therapie und Unterbringungsgesetz bezieht. Sie, Herr Heuer, hatten angesprochen, dass der Begriff der psychischen Störung, wie er im Gesetz genannt worden ist, möglicherweise zu eng ist, um Fälle von Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen zu erfassen, und dazu meine Frage: Können Sie noch einmal präzisieren, woran sich festmacht, dass das möglicherweise durch das Gesetz jetzt nicht gewährleistet ist, und wie man es dann regeln sollte, wenn man diese Punkte erfassen wollte?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Wawzyniak, bitte.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Scharmer und eine Frage an Herrn Renzikowski. Herr Scharmer, Sie haben gesagt, dass es einen gesetzlichen Ausbau von Sozialtherapie geben soll. Wie soll ich das verstehen? Ist das ein Rechtsanspruch des Straftäters auf Therapie? Wie kann ich mir das vorstellen? Und an Herrn Renzikowski: Habe ich Sie richtig verstanden, das ist jetzt eher eine Nachfrage, dass die Unterbringung nach dem Therapiegesetz nur dann möglich ist, wenn man vorher sagt, dass die §§ 20 und 21 StGB einschlägig sind, weil nur das den europäischen Regelungen entsprechen würde? Wenn dem so wäre, wie kommen wir dann in die Situation, dass wir zunächst jemanden als Straftäter verurteilen, wo ja die §§ 20 und 21 StGB ausgeschlossen sind, um dann zu dem Ergebnis zu kommen, dass sie doch einschlägig sind, denn nur dann können wir ihn unterbringen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Ahrendt.

Christian Ahrendt (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Kinzig: Wenn ich es richtig weiß, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jetzt im September einen weiteren Fall entschieden zum Thema der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Das ist der Fall Großkopf gegen die Bundesrepublik Deutschland. Ich frage nach: Gegenstand des Verfahrens, soweit ich jetzt weiß, ist eine Verlängerung der nachträglichen Sicherungs-

verwahrung gewesen. Das Gericht kam dazu, dass Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht verletzt ist. Vor dem Hintergrund der Entscheidung ist die Frage, ob Sie zu einer anderen Beurteilung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die Sie ja in Ihrem Gutachten als möglicherweise nicht kompatibel angesehen haben, kommen. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Leygraf zu der Frage der Feststellung einer psychischen Störung unterhalb des § 20/21 StGB bei den Tätern, um die es geht. Sie haben vorhin ausgeführt, dass es bei dieser Fragestellung keine hinreichenden empirischen Daten gibt. Die Frage ist aber, ob man auf der Grundlage des im Therapieunterbringungsgesetz formulierten Tatbestandes aus den Erkenntnissen, die man hat, zur Feststellung kommen kann, dass der Täterkreis, um den es hier geht, durchaus eine Gefährlichkeit hat, die zwar nicht dazu führt, dass man zur Annahme nach den §§ 20 und 21 StGB kommt, aber durchaus zu einer psychischen Störung, weil sie eben aufgrund ihrer persönlichen Umstände eine so hohe Gefährlichkeit aufweisen, dass sie eine Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Danke schön.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Luczak.

Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Graf. Ich muss gestehen, ich bin ein bisschen verwirrt, weil wir jetzt hier sehr unterschiedliche Aussagen hören, inwieweit sich die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf den Vollzug und auf die Vollzugsbedingungen auswirkt. Herr Skirl hatte ja etwas ausgeführt, das ich auch bei Ihren Ausführungen nicht ganz verstanden habe, nämlich etwas widersprüchlich, dass es einerseits Impulse geben würde. Dass es dort auch einen klaren Behandlungsauftrag geben würde. Auf der anderen Seite gebe es aber ein gewisses Spitzeltum - ich glaube, das war Ihr Ausdruck -, was die Nova anbelangt. Sie selber sagten, dass es eigentlich ein fairer Umgang auch mit dem Inhaftierten wäre, weil der sich dann konkret auf die Situation einstellen und sich überlegen kann, diesen Anreiz, der auf Therapie ausgehen soll, dann auch tatsächlich wahrzunehmen. Dazu würden mich erläuternde Aussagen von Ihnen interessieren, inwieweit der Vollzug tatsächlich durch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung beeinflusst wird. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Heuer: Sie hatten ausgeführt, dass sich derzeit gut 500 Personen in

Sicherungsverwahrung befinden, was etwa 0,07 Prozent aller Inhaftierten betreffe. Vielleicht können Sie dazu noch mal ein paar Daten und Zahlen nennen, inwieweit sich die Anlasstaten, über die wir hier auch diskutieren, da abbilden. Was sind das für Taten, die bei den jeweils Inhaftierten zugrunde liegen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Buschmann.

Marco Buschmann (FDP): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Heuer: Wir finden ja in § 1 Absatz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes die Voraussetzung, dass wir eine rechtskräftige Entscheidung brauchen. Gesetzt den Fall, wir hätten eine Entscheidung des BGH zu einer Divergenzvorlage – würden Sie dann als praktisch tätiger Staatsanwalt Leute entlassen, weil Sie sagen, der BGH hat die Frage geklärt, und dann kommen diese Leute in Freiheit, die man eigentlich mit dem Therapieunterbringungsgesetz erfassen möchte, aber nicht erfassen kann, weil es keine rechtskräftige Entscheidung in diesem Fall gibt? Diese Fallkonstellation ist das Problem, um das es mir geht. Also: wenn wir eine Divergenzvorlage und eine Entscheidung des BGH hätten, würden Sie als Staatsanwalt darauf hinwirken, dass in der Praxis die in Sicherungsverwahrung Befindlichen, bei denen jetzt die Anwendung noch fraglich ist und man das deshalb immer vor Gericht treibt, dann ohne gerichtliche Entscheidung freigelassen werden, so dass möglicherweise § 1 Absatz 1 nicht erfüllt ist mangels rechtskräftiger Entscheidung aufgrund rechtskräftigen Mangels? Also eine Freilassung, weil es dann eben keine rechtskräftige Entscheidung gibt, sondern Sie die Entscheidung aufgrund Auslegung des Gesetzes nach Maßgabe dieser BGH-Entscheidung getroffen haben? Das ist Frage 1.

Frage 2 würde ich eigentlich gerne an alle Rechtspraktiker richten. Aber ich bin ja kapazitätsmäßig beschränkt. Ich richte sie an Dr. Graf: Wir finden in § 1 Absatz 1 eine gewisse kausale Verbindung. Die Entscheidung muss getroffen sein, weil ein Verbot rückwirkender Strafschärfung besteht. Jetzt könnte ja möglicherweise ein Gericht sagen: Wir begründen die Entscheidung nicht mit dem Rückwirkungsverbot, sondern alleine mit Artikel 5, also ohne Bezugnahme auf die EGMR-Entscheidung: Wäre dann Ihrer Meinung als Rechtsinterpret nach die Anwendung des Therapieunterbringungsgesetzes, weil eben in der Urteilsbegründung nicht auf die

Rückwirkung, sondern nur auf Artikel 5 abgestellt wird, verschlossen, oder wären Sie der Meinung, dass man dieses Problem im Wege der Rechtsauslegung überwinden könnte?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auch als Vorsitzendem steht mir ein Fragerecht zu. Deswegen erlaube ich mir, Herrn Dr. Wankel, bei dem ich merkte, dass ihn etwas drückt, zu bitten, die Fragen des Kollegen Buschmann aufzugreifen, so dass Sie also auch antworten können. Jetzt folgt die Kollegin Voßhoff.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Graf. Sie korrespondiert ein wenig mit dem, was der Kollege Buschmann gerade gefragt hat. Ich würde aber weitergehen und Sie zu Ihrer Einschätzung zu den Themen befragen wollen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Ströbele.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Die Frage geht an Herrn Dr. Wankel und Herrn Skirl – die beiden unmittelbaren Praktiker: Das zentrale Problem bei der Sicherungsverwahrung ist doch die Prognoseentscheidung. Also dass man über einen Menschen sagt: Er wird nicht oder er wird wahrscheinlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wieder straffällig, oder er wird Straftaten von dieser Schwere und Relevanz noch einmal begehen. Und da haben wir ja von dem Kollegen Scharmer ein Beispiel gehört, in dem – wenn ich das jetzt noch richtig in Erinnerung habe – ungefähr 90 Prozent der Prognose falsch war. Deshalb interessiert mich: Was sind denn Ihre Erfahrungen? Herr Dr. Wankel, Sie als Richter verlassen sich wahrscheinlich in der Regel auf Gutachten. In wie vielen Fällen, das wäre ja eine empirische Erfahrung, haben Sie und Ihr Senat zum Beispiel eine Sicherungsverwahrung nicht angeordnet, in wie vielen Fällen sind Sie den Gutachtern nicht gefolgt und hat sich dann doch herausgestellt, dass dies falsch war? Welche Erkenntnisse haben Sie durch solche Erfahrungen hinsichtlich der Fehlerquote? Dieselbe Frage habe ich natürlich auch an Herrn Skirl. Ich weiß nicht, inwieweit Sie das jeweilige Schicksal Ihrer zu Betreuenden später nachvollzogen haben. Auch da wurden ja wahrscheinlich immer wieder auch Personen entlassen,

von denen man gesagt hat, die sind jetzt geheilt oder es geht keine Gefahr mehr von ihnen aus – geheilt darf man ja nicht sagen, die waren ja nicht krank. Um wieviel stimmte dann die Prognose nachher nicht mehr? Man kann es ja wahrscheinlich nur immer in der einen Richtung sehen, wenn sie dann doch straffällig geworden sind. Also mein riesiges Problem ist, ich bin ja auch seit über 30 Jahren Strafverteidiger, und meinen Erfahrungen nach waren diese Entscheidungen, auch wenn man sich dann die Gutachter anhört und selber mal versucht nachzudenken, wie sicher, wie überzeugend begründet oder schlüssig das ist, doch immer zweifelhaft, wenn man dann sagt, dafür sperre ich jetzt jemanden zehn Jahre oder noch viel länger weg.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es gibt noch eine Wortmeldung: die Kollegin Steffen. Dann können wir mit der Antwortrunde beginnen.

Sonja Steffen (SPD): Ich habe eine Frage, die ich an Herrn Professor Dr. Renzikowski und an Professor Dr. Leygraf stellen möchte. Und zwar geht es um das Therapieunterbringungsgesetz. Die Frage ist, ob es aus Ihrer Sicht nach dem Gesetzeswortlaut dieses Gesetzes möglich wäre, eine entsprechende Einrichtung auf dem Gebiet einer JVA unterzubringen? Eine Frage, die auch die Frage des Vollzuges betrifft. Und die zweite Frage: Wäre dann der Maßregelvollzug nicht die richtige Einrichtung dafür?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommen wir in die erste Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge der Statements, so dass Herr Dr. Wankel beginnt. Ich würde Sie bitten, zu den Fragen des Kollegen Ströbele und zu meinen Fragen, die ich vom Kollegen Buschmann aufgegriffen habe, zu antworten.

SV Dr. Bernhard Wankel: Vielen Dank. Dann darf ich gleich Ihnen, Herr Ströbele, antworten. Die Prognose ist natürlich das Problem und primär verlassen wir uns natürlich bei der Frage des Weitervollzuges auf die Gutachter. Wir ordnen ja nicht an, sondern der Weitervollzug wird alle zwei Jahre entschieden.

Wie hoch ist die Fehlerquote? Das Problem sind Fälle, die über lange Jahre gehen. Das sind ja fünf bis zehn Jahre Sicherungsverwahrung. Welche Tendenzen sind da

zu sehen? Wir schauen zum einen natürlich die Anlasstaten an. Das ist ganz zentral. Was sind das für Taten? Also der eine Extremfall mit dem Vergewaltiger, der in der früh noch eine Radfahlerin vergewaltigt hat und zwei Stunden später dann am Standesamt geheiratet hat - also das sind solche plakativen Fälle. Aber wir sehen das Problem eigentlich mehr in der Frage, wie man das langsam aus der Sicherungsverwahrung herausholen und die Leute in die Freiheit entlassen kann und welche Möglichkeiten es gibt, den Übergang in die Freiheit zu gewährleisten. Da besteht ein ganz erhebliches Vollzugsdefizit in den Vollzugsanstalten. Aus welchen Gründen auch immer, das wäre ein anderes Thema. Da steckt das Problem. Und wir werden – das muss ich schon sagen – die Frage der Verhältnismäßigkeit, die sich immer wieder stellt, natürlich bei diesen Entscheidungen sehr viel stärker in den Vordergrund heben, und ich möchte hier noch klarstellen: Herr Montag, wir sind entschieden der Meinung, dass man diese ganzen Vermögensdelikte rausnehmen sollte. Das ist vorhin vielleicht falsch rübergekommen. Raus damit! Bei den gravierenden Geschichten kann man dann auch die Fehlerquote reduzieren, auch dadurch, dass man schaut, wie sich der Vollzug in der Sicherungsverwahrung entwickelt. Wobei Sicherungsunterbringung einfach der bessere Ausdruck wäre. Wie hoch die Fehlerquote ist, wissen wir nicht. Ich habe auch keine empirischen Erkenntnisse darüber, wieviele Leute sitzen und eigentlich herauskommen müssten. Ist ja klar, das ist eine Dunkelziffer. Das Wesen der Dunkelziffer ist, dass sie dunkel ist. Wie viele herauskommen und rückfällig geworden sind? Aus unserem Bereich ist mir kein Fall bekannt, der in den letzten Jahren gravierend oder evident gewesen wäre. Ich betone noch einmal: Wir sind zuerst einmal auf die Sachverständigen angewiesen. Das ist ganz klar die Krux.

Zur Divergenzvorlage: Das ist nicht so sehr eine Frage der Staatsanwaltschaft. Vielleicht darf ich sagen, die Staatsanwaltschaft kann natürlich da Anträge stellen, aber letztlich müssen die Gerichte entscheiden und letztlich entscheidet das immer das Oberlandesgericht als übergeordnetes Gericht, weil wir die Möglichkeit haben, mit dem Überblick über eine Vielzahl von Fällen zu entscheiden und weniger die Strafvollstreckungskammer vor Ort und ganz am Schluss die Staatsanwaltschaft. Das ist einfach die Erfahrung. Wenn der BGH auf die Divergenzvorlage – und wir haben schon vier Vorlagen gemacht – sagt, das ist konventionswidrig oder verfassungswidrig oder die müssen herausgelassen werden, dann machen wir das

und dann werden wir ganz konkret alle Fälle gleich behandeln und fragen gar nicht, ob das Artikel 5 oder Artikel 7 ist, ob das Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a oder e ist, sondern wir werden das umsetzen. Dazu sind wir da. Die Oberlandesgerichte sind sozusagen auf der mittleren Ebene. Wir haben die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung umzusetzen. Das habe ich ja vorhin schon gesagt. Also die Rechtsprechung zu § 64 müssen wir umsetzen. Und das ist unsere Aufgabe – Gleichheit herzustellen im Bezirk oder in unserem Fall in ganz Bayern. Wir werden auch nicht sagen, jetzt hat der BGH diesen Fall so entschieden und das ist der Fall i. Wir aber haben den Fall f und deswegen entscheiden wir den Fall f anders. Selbstverständlich werden wir ein Raster erstellen und dann werden wir den Weitevollzug nicht mehr anordnen. Das führt einfach dazu, dass alle entlassen werden. Wenn der BGH die Divergenzvorlage oder das Bundesverfassungsgericht die dort anhängigen Sachen entscheidet und die Entscheidung erfolgt in einem Fall, dann werden wir alle Fälle gleich behandeln und dann stellt sich dieses Problem nicht. Die Betroffenen sind draußen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Danke Ihnen. Herr Skirl auf die Frage des Kollegen Ströbele.

SV Michael Skirl: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Ströbele, gerne komme ich auf Ihre Frage zurück. In der Tat, ich kann Ihnen nur zustimmen, wie Herr Dr. Wankel auch, die Prognose ist das Entscheidende. Allerdings - und da unterscheide ich mich von Herrn Wankel - der Vollzug hat auch eigene Wahrnehmungen. Wenn diese – ich habe es ja in meinem Statement gesagt, auch in den schriftlichen Formulierungen – durchaus auch vielleicht verfälscht sein können. So sehr verfälscht wie das manchmal in der Literatur steht, dass es sich um eine völlig artifizielle Welt handelt, man stelle es sich so vor wie in Guantanamo, so ist es ja im Vollzug nicht, jedenfalls nicht im nordrhein-westfälischen Vollzug. Ich kann nicht so recht für den bayerischen Vollzug sprechen. Ich kann jedenfalls für mich und meine 35 Kollegen – wir haben 36 Anstalten in Nordrhein-Westfalen – sagen, wir nehmen schon immer, und zwar ungeachtet der politischen Einfärbung der Landesregierung, den Behandlungsauftrag in § 2 des Strafvollzugsgesetzes sehr ernst. Der gilt noch bei uns. Aber die neuen Ländergesetze sehen das ja alles gleichermaßen. Wir bieten eine ganze Menge, und in dem Zusammenhang fallen auch – deswegen stelle ich das dar –

prognoserelevante Erkenntnisse an, und zwar jede Menge, die wir natürlich den forensischen Gutachtern auch jeweils mitteilen. Wir bieten neben schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gerade schwerpunktmäßig für die hier interessierenden Gewalt- und Sexualstraftäter durchaus ein umfangreiches Therapieprogramm an, Behandlungswohngruppen, Antigewalttraining, Sexualstraftätertherapie. Wir allein in Werl, obwohl wir eine Anstalt für Langstraffällige mit ungünstiger Prognose sind, das sind in der Regel Mehrfach-Wiederholungstäter, auch Hangtäter, viele mit anschließender Sicherungsverwahrung, selbst wir nehmen noch im Jahr etwa 150.000 Euro in die Hand für Honorare von externen Psychotherapeuten, die dann jeweils bei uns in die Anstalt hereinkommen und Psychotherapie machen mit klassischerweise schwerpunktmäßigen Sexualstraftätern oder Gewaltstraftätern. Auch bei solchen noch, die schon die anschließende Sicherungsverwahrung hinten dran haben.

Letztlich bleibt natürlich das richtig, was Herr Dr. Wankel auch gesagt hat. All das, auch bei der Vielzahl unserer Eigenerkenntnisse, die wir immer ein bisschen zu relativieren versuchen, indem wir sagen: es ist hier doch nicht ganz so wie draußen. Werl ist ein ehemaliges Zuchthaus. Herr van Essen, Sie kennen es vielleicht aus der Nachbarschaft. Also wir haben eine Menge Erkenntnisse, die auch prognoserelevant sind, also sich durchaus nicht nur an irgendeiner oberflächlichen Beobachtung festmachen – „hat seine Zelle sauber und folgt den Anordnungen der Bediensteten“, das ist oberflächlicher Unfug so wie die Wendung „gute Führung“. Gute Führung ist eine Selbstverständlichkeit, von der man nichts abhängig machen kann. „Wird wegen guter Führung entlassen“, heißt es oft in Pressemitteilungen. Das ist ein Unfug, der niemals vom Vollzug stammen kann. Gute Führung ist eine Selbstverständlichkeit und begründet keineswegs irgendeine Entlassungsperspektive. Wir haben auch eine Menge subtilerer, tiefergehender Erkenntnisse, die auch für die forensischen Gutachter interessant sind, und deswegen teilen wir diese auch mit. Aber ohne diese kommen wir nicht aus. Wir bedürfen dieses Korrektivs der forensischen Wissenschaft, um dann zu einer eigenen Aussage über die Bonität oder überhaupt über die Art der Prognose zu kommen. Da bietet sich die Gelegenheit, um ein Missverständnis gegenüber Herrn Dr. Luczak kurz darzustellen. Es war eine zum Teil auch an mich gerichtete Frage.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Antworten dürfen Sie nicht, aber Missverständnisse dürfen Sie aufklären.

SV Michael Skirl: Sehr gern. Bespitzelung durch nachträgliche Sicherungsverwahrung, Behandlungsauftrag durch vorbehaltene Sicherungsverwahrung. So wäre ich gerne verstanden worden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir werden uns mal Gedanken machen, ob wir Herrn Skirl nicht in den Rechtsausschuss einladen, damit er uns mal über den Vollzug der Sicherungsverwahrung berichtet.

[Zwischenrufe, ob nicht ein Besuch des Ausschusses in der Vollzugsanstalt in Werl in Betracht komme.]

SV Michael Skirl: Wenn der EGMR sich den Vollzug in Werl angeschaut hätte, wäre das Urteil in den vollzugsbezogenen Passagen anders ausgefallen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir werden das Angebot aufgreifen. Herr Scharmer zu der Frage der Kollegin Wawzyniak.

SV Sebastian Scharmer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielleicht kommen Sie auch nach Tegel und nach Straubing. Dann hätten Sie einen angemessenen Vergleich. Ich will zu der Frage der Sozialtherapie in der Haft etwas sagen. Es steht in allen Landesstrafvollzugsgesetzen, dass ab dem ersten Tag der Strafhaft der Vollzug dazu dienen soll, die Behandlungsprognose zu verbessern. Meiner Erfahrung nach ist das Gegenteil gerade bei Verwahrten oder Inhaftierten mit Sicherungsverwahrung im Anschluss der Fall. Hier wird abgewartet, was eigentlich kommt mit der Sicherungsverwahrung etc. Ich werde es mal ganz praktisch verdeutlichen: Ich habe 38 Mandanten insgesamt, die in Sicherungsverwahrung sitzen oder Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung sind. Keiner einziger davon ist in der Sozialtherapie untergebracht. Fast alle wollen es. Viele klagen darum. Herr Dr. Wankel kennt die Verfahren, weil der OLG-Senat darüber entscheiden muss, und es gibt ein ziemliches Missverhältnis zwischen den Vollstreckungs- und den Vollzugsentscheidungen der Gerichte. Das liegt darin, dass

in der Vollstreckung gesagt wird: Wir verlängern die Sicherungsverwahrung um zwei Jahre und sehen beispielsweise als Behandlungsmaßnahme adäquat eine Sozialtherapie vor. Gleichzeitig ist es aber im Ermessen des Vollzuges, zu entscheiden, wem eine Sozialtherapie gewährt wird. Allein bei Sexualdelikten sieht das Gesetz inzwischen einen Rechtsanspruch auf Sozialtherapie vor. Alle anderen fallen leider durch das therapeutische Raster. Und nun ist es so: Kein einziger dieser 38 Mandanten von mir ist wegen Sexualdelikten inhaftiert. Die klagen also nun das ein, was die Vollstreckungsgerichte von ihnen verlangen, nämlich die Sozialtherapie durchzuführen, und scheitern vor den gleichen Gerichten, vor den gleichen Senaten, weil die sagen: Ja, das ist Ermessenssache. Wir können hier keinen Rechtsanspruch verwirklichen. Deswegen meine ich, es wäre ganz wichtig, wenn man dann schon bei der Sicherungsverwahrung bleibt und diese möglicherweise auch beim Vorbehalt ausbaut, einen Rechtsanspruch für diese Inhaftierten auf Sozialtherapie im Regelfall vorzusehen. Das gibt es schon im § 106 Absatz 4 JGG. Das ist kein Novum. Das halte ich auch für Erwachsene für dringend erforderlich, wenn man ihnen am Ende der Strafhaft einen Weg aus der möglichen Sicherungsverwahrung heraus eröffnen will. Sozialtherapie deshalb, weil Sozialtherapie in einem Gruppen-Setting, in einem Behandlungsprozess gerade diese Probleme von dissozial gestörten Inhaftierten aufarbeiten soll und deshalb sich auch in der Realität als besonders vielversprechend erwiesen hat. Nicht jeder Inhaftierte, das ist auch klar, wird durch die Sozialtherapie am Ende der Haftzeit eine günstige Prognose erhalten können. Auch nicht jeder ist dafür geeignet. Deswegen muss es einen Regelanspruch geben. Dieser Regelanspruch kann ausnahmsweise meines Erachtens dann dadurch ersetzt werden, dass andere Behandlungsangebote besser greifen können. Das würde die Justizvollzugsanstalten verpflichten, diesen Behandlungsanspruch auch umzusetzen. Ich befürchte, die Landesgesetzgeber werden es nicht machen, und das hängt natürlich auch von den finanziellen Ressourcen ab. Es ist möglich, das auch im Rahmen der Bundeskompetenz zu regeln.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Skirl, gilt die Einladung auch für Herrn Scharmer? Ja! Herr Professor Renzikowski auf die Fragen der Kolleginnen Wawzyniak und Steffen bitte.

SV Prof. Dr. Joachim Renzikowski: Ich fange mit der Frage von Frau Steffen an, weil ich dazu nicht viel sagen kann. Mir ist aufgefallen, beim Therapieunterbringungsgesetz wird detailliert geregelt, wie der Vollzug erfolgen soll und welche Ziele darin sind. Wo ich das mache, in welcher Einrichtung, ob die in den Mauern der JVA ist oder außen in einem schönen Haus mit Fachwerk, das ist egal. Ja. Ich meine nur, im Grunde genommen müsste all das, was man sich jetzt im Therapieunterbringungsgesetz ausgedacht hat, für die Sicherungsverwahrung selbstverständlich sein. Da stimme ich Ihnen völlig zu.

Der zweite Punkt, da kann ich ein bisschen mehr dazu sagen. Das war Ihre Frage, vielleicht sollte man sich einfach noch mal die Systematik der Konvention klar machen, die einem gewissen Sinn folgt, den der Herr Leygraf vorhin auch angesprochen hat, der von den Konventionsorganen nur nie so präzise formuliert ist. Man könnte sagen, wenn die Verwahrung mit der Verurteilung angeordnet wird, dann schließe ich die Gefährlichkeit zukünftiger Straftaten aus der begangenen Tat, die hier abgeurteilt wird. Das ist auch für die Psychiater etwas Handfestes. Wenn ich das nicht kann, dann kann ich jemanden später nur aus präventiven Gründen unterbringen, wenn er geisteskrank ist. Damit habe ich eine Abwägung zwischen möglichen Schutzinteressen der Allgemeinheit und dem Freiheitsrecht des Betroffenen schon in der Konvention selbst. Zu der Aussage „Prognosen sind immer problematisch“: Na gut. Wenn ich feststelle, jemand ist geisteskrank, dann bin ich mit der Frage, was die Geisteskrankheit für die Gefährlichkeit bedeutet, relativ großzügig. Aber ich brauche diese Geisteskrankheit. Und welche Fälle sind denkbar, in denen ich dann so ein Bedürfnis überhaupt noch hätte, nachdem ich den Täter ja als uneingeschränkt und voll zurechnungsfähig verurteilt habe?

Bei der Beschäftigung mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung bin ich auf zwei Entscheidungen gestoßen, in denen es um einen Zwei-Drittel-Erlass ging und dann wurde der Täter begutachtet. Im Prognosegutachten stellte sich erstmalig heraus, dass er eine schwere psychische Störung hatte, Hirntrauma und Aggressivität. Das war vorher nicht aufgefallen. Jetzt stellte sich heraus, der ist ja krank. Dass man die Person weiter verwahren können darf, dagegen hat die Konvention nichts. Möglicherweise ist der Jugendlichen-Fall genau so ein Fall. Das Problem ist nur, es funktioniert nicht mit der Ausgestaltung einer wie auch immer gearteten

nachträglichen Sicherungsverwahrung. Dafür bräuchte ich ein anderes Instrument. Ich würde behaupten, die Landesunterbringungsgesetze geben dafür genug her. Also wundere ich mich, warum man da nicht hineingeschaut hat, und dann hätte ich den Jugendlichen vielleicht auch dahin gebracht. Und wenn ich mir den Rat erlauben darf: Vielleicht sollte man ganz schnell mal den Hinweis geben, könnten Sie dies nicht umleiten nach dem Bayerischen „Unterbringungsgesetz“? Dann haben wir wenigstens den Zeitraum der rechtswidrigen Freiheitsentziehung beschränkt und dann gibt es auch keine Haftentschädigung mehr. Ich denke, Möglichkeiten gibt es. Und dann erscheint mir die Frage der Gesetzgebungskompetenz aus Konventionserwägungen etwas nachrangig.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Dr. Radtke zu den Fragen der Kollegin Lambrecht und des Kollegen Heveling.

SV Prof. Dr. Henning Radtke: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann mich, Frau Lambrecht, nach dem, was Herr Renzikowski gerade gesagt hat, kurz fassen. Erstens, es gilt natürlich bei der Sicherungsverwahrung, und damit auch bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche, exakt dasselbe wie bei der Sicherungsverwahrung sonst. Das heißt, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung ist konventionswidrig. Für die Behandlung des Einzelfalles stimme ich dem zu, was Herr Renzikowski angeregt hat. Es ist in der Tat ein Fall für Gefahrenabwehrrecht und in diesem spezifischen Fall eben für die Landesunterbringungsgesetze, wenn Sie eine so konkrete Situation haben, wenn Sie diese damit auffangen können, dann muss von diesem Instrumentarium Gebrauch gemacht werden. Alles andere geht eben nicht. Für Jugendliche gibt es ansonsten keine rechtlichen Sonderregelungen. Die Konvention ist im Anwendungsbereich völlig gleich. Also insofern liegt keine Sondersituation vor.

Zu der Frage von Herrn Abgeordneten Heveling. Es ist natürlich schwierig, den Begriff „psychische Störung“ inhaltlich zu konkretisieren. Dazu will ich ein ganz kleines Stück ausholen und eines deutlich machen: So, wie derzeit der § 1 gefasst ist, haben Sie es ja ausschließlich mit Klientel zu tun, die sich bereits im Vollzug der Sicherungsverwahrung befunden hat. Wenn Sie jetzt gleichzeitig die Vorschrift bedenken, die ich erst genannt habe, nämlich § 67a StGB, dann haben Sie während

des gesamten Vollzugs der Sicherungsverwahrung Gelegenheit gehabt zu prüfen, ob nicht eine andere Maßregel stationärer Art die geeignetere gewesen wäre. Also auch etwa die Unterbringung nach § 63 StGB. In allen Fällen, sonst hätte sich das Rechtsproblem nicht gestellt und bei Mücke ist es ja sogar so gewesen, dass er eine Zeitlang dort untergebracht war, ist diese Möglichkeit geprüft worden und im Ergebnis für nicht durchgreifend gehalten worden. Das bedeutet ganz eindeutig, dass die Voraussetzung von § 63 für die Klientel verneint worden ist. Ob zu Recht oder zu Unrecht müssen wir offen lassen - das ist ein Einzelfallproblem. Wenn jetzt gesagt wird, das ist bisher nicht als psychische Störung im Sinne von §§ 20 und 21 gesehen worden und es gibt unterhalb dessen eine psychische Störung, die davon nicht erfasst wird, die bisher nicht erkannt worden ist, so glaube ich nicht, dass man es begrifflich präziser fassen kann, gebe aber zu, dass man größte Schwierigkeiten hat, den Personenkreis zu identifizieren, der jetzt unter § 1 Absatz 1 Nummer 1 fallen könnte. Letztlich ist das aber eine Frage an die Fachwissenschaft Psychiatrie, ob man solche Differenzierungen vornehmen kann. Rechtlich sehe ich es, was die Konventionsebene betrifft, etwas optimistischer als Herr Renzikowski, weil der Begriff Geisteskrankheit in der Konvention bisher sehr offen gesehen worden ist. Nun hat er die Entscheidung als Kommentator dieser Vorschrift vollständiger ausgewertet als ich. Aber da sehe ich eine etwas größere Offenheit. Es bleibt aber das konkrete Problem. Sie haben die Klientel auf die §§ 20 und 21 und damit die Voraussetzung von § 63 geprüft, und diese ist verneint worden. Jetzt zu sagen, unterhalb dessen gibt es noch etwas, ist nicht ganz leicht. Ich will aber, weil mir da die Expertise fehlt, auch nicht ausschließen, dass es aus psychiatrischer Sicht Fälle geben kann, bei denen kein Krankheitswert im Sinne der §§ 20 oder 21, aber doch eine so starke Störung vorliegt, dass dies unter den Begriff „psychische Störung“ gefasst werden kann. Aber nochmals, das ist eine Fachfrage, die eigentlich Juristen nicht beantworten können.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Leygraf auf die Frage des Kollegen Ahrendt und der Kollegin Steffen.

SV Prof. Dr. med. Norbert Leygraf: Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Ahrendt – sie berührt ja im Prinzip das, was gerade schon angesprochen worden ist. Da muss man trennen zwischen der Frage nach den Prognosemöglichkeiten und der Frage,

ob es feststellbare Gefährlichkeiten gibt, die man auf eine Störung unterhalb der Schuldfähigkeitsbestimmungsschwelle zurückführen kann. Zu den Prognosemöglichkeiten: Da ist es tatsächlich so, dass unsere Möglichkeiten in den letzten Jahren durchaus besser geworden sind. Dazu hat es eine Menge wissenschaftlicher Studien gegeben, um unsere Prognosen zu verbessern. Nur bezieht sich das Therapieunterbringungsgesetz auf eine ganz spezielle Klientel. Nämlich auf Menschen, die sich mittlerweile seit 15, 20 oder 25 Jahren und teilweise sogar noch länger im Freiheitsentzug befinden, und zwar nicht im Freiheitsentzug im Rahmen einer therapeutisch orientierten Einrichtung, sondern in der Sicherungsverwahrung. Wie hoch die Gefährlichkeit dieser Menschen, die sich etwa im Alter zwischen 55 und 65 Jahren befinden, wirklich ist, darüber haben wir keine empirischen, irgendwie belastbaren Erfahrungen. Das einzige, was man ziemlich sicher sagen kann, ist: Mit Sicherheit werden einige von ihnen, wenn man sie denn jetzt alle entlassen würde, rückfällig. Wie viele es werden würden, wissen wir nicht. Wir wissen vor allen Dingen nicht, wer denn dann rückfällig werden würde. Und da ist – glaube ich – in der Diskussion ein gewisses Missverständnis aufgetaucht, das ich mir erlauben möchte, zu korrigieren. Auch Herr Ströbele hat von den falschen Prognosen gesprochen. 90 Prozent der Prognosen seien falsch. Die Aussage, dass das Autofahren im betrunkenen Zustand gefährlich ist, wird nicht dadurch falsch, dass neun von zehn Autofahrern heile zu Hause ankommen. Das Autofahren im betrunkenen Zustand war trotzdem gefährlich. Und genau das können psychiatrische Prognosen nur tun - sie können Verhaltensbereitschaften voraussagen. Sie können sagen: Dieser Mensch hat eine hohe Gefahr, ein bestimmtes Verhalten wieder zu zeigen, aber wir sind natürlich nicht in der Lage, konkrete Taten vorauszusagen. Gefährlichkeit ist ein Konstrukt, das sich aus zwei Komponenten zusammensetzt, nämlich aus der Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmtes Verhalten wieder gezeigt wird, und dem Schweregrad dieses Verhaltens. Das heißt, eine 30-prozentige Rückfallgefahr ist Zeichen einer relativ geringen Gefährlichkeit, wenn es um einen Ladendieb geht. Eine fünfprozentige Rückfallgefahr ist Zeichen einer hohen Gefährlichkeit, wenn es um die Rückfallgefahr eines Tötungsdeliktes geht. Das heißt, wenn 95 von 100 entlassenen Tötungsdelinquenten kein Tötungsdelikt mehr begehen und nur fünf werden ein neues Tötungsdelikt begehen, können Sie nicht sagen, dass 95 Prozent dieser Prognosen falsch waren. Soviel zu dieser Prognosenproblematik.

[Zwischenruf] Nein, die saßen nicht zu Unrecht. Sie konnten nur nicht differenzieren, wer von diesen 100 das Tötungsdelikt begangen hätte. Und sie hatten zumindest schon einmal ein Tötungsdelikt begangen. Das war das Recht der Gesellschaft, diese Menschen festzuhalten. Welches Risiko Sie da eingehen wollen, ist eine Frage der Politik oder der Gerichte, aber es ist keine Frage, die Sie an einen psychiatrischen Sachverständigen stellen dürfen. Dass es Persönlichkeitsbesonderheiten unterhalb der Schwelle der Schuldfähigkeitsbestimmung gibt, das ist – glaube ich – banal. Wenn es das nicht gäbe, könnten wir die sozialtherapeutischen Anstalten abschaffen. Das heißt, wir wissen, dass es Persönlichkeitsbesonderheiten gibt, die zu bestimmten Straftaten disponieren können, ohne dass wir aber bislang auf den Gedanken gekommen wären, das Ganze mit irgendwelchen Krankheitsbegriffen oder Störungsbegriffen zu belegen. Denn nicht umsonst sind die sozialtherapeutischen Anstalten von Juristen, Kriminologen oder Psychologen geleitet und nicht etwa von Ärzten.

Und das wäre dann auch die Antwort auf die Frage der Abgeordneten Steffen. Wenn denn das Therapieunterbringungsgesetz tatsächlich kommt, kann man diese Gruppe - glaube ich - weder in die JVA bringen noch in den Maßregelvollzug. In der JVA haben wir die sozialtherapeutischen Anstalten. Die allermeisten aus dieser Personengruppe waren da schon, einmal oder mehrfach, jedenfalls mit dem Ergebnis, dass man sie trotzdem nicht entlassen hat. Man kann sie ja schlecht noch einmal dorthin schicken und das Ganze dazu als neu verkaufen, wenn man sie da wieder hinsteckt. Der psychiatrische Maßregelvollzug wird sich bedanken. Denn im psychiatrischen Maßregelvollzug hat man jetzt schon das Problem, dass man eine nicht ganz geringe Patientengruppe hat, die man durch Behandlung nicht soweit bekommen kann, dass man sie entlassen kann. Nicht umsonst sterben zehn Prozent der Maßregelpatienten im Verlauf ihrer ersten Unterbringung – die ist tatsächlich lebenslang. Das heißt, wir haben schon eine hinreichende Gruppe von nicht behandelbaren Patienten im Maßregelvollzug. Aber die sind immerhin krank. Und deswegen ist die Psychiatrie zuständig. Jetzt noch einmal einen Trupp offensichtlich nicht kranker Menschen hinzuzulegen, damit die Psychiatrie nun das verwahrt, was die Justiz nicht mehr meint, verwahren zu können, das ist Etikettenschwindel.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Kinzig auf die Fragen des Kollegen Montag, soweit sie strafprozessualer und strafrechtlicher Art waren, und auf die Frage des Kollegen Ahrendt.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Ja, ich wäre geneigt, jetzt mit Herrn Kollegen Leygraf über die Treffsicherheit von Kriminalprognosen aus kriminologischer Sicht zu diskutieren. Das darf ich aber nicht. Ich beantworte aber gerne die Frage von Herrn Montag. Herr Montag versucht, so höre ich das heraus, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in gewisser Weise zu retten. Ich glaube, ich werde in meinem Leben kein Freund der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mehr. Sie wissen, ich stimme sonst in Vielem überein. Wie ist Ihre Begründung? Ihre Begründung ist, sie wäre dadurch zu retten, dass wir auch weiterhin mehrere einschlägige Taten verlangen und an der Rückfallverjährung von fünf Jahren festhalten. Da stimme ich mit Ihnen überein. Das wäre für mich auch ein klarer Fortschritt gegenüber der Regelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Einmal- oder Ersttäter in dem neuen § 66a Absatz 2, den ich aufgrund dieser Prognoseschwierigkeiten bei nur einer Tat für nicht sinnvoll erachte. Aber darüber hinaus, das habe ich auch versucht, schriftlich klarzumachen, verstehe ich noch nicht – und habe dies auch nie verstanden – die Vorzüge der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Die ist damals als Reaktion von Rot-Grün auf die nachträglichen Unterbringungsgesetze der Länder eingeführt worden und wird jetzt interessanterweise politisch von Schwarz-Gelb verteidigt. Trotzdem gefällt sie mir nicht. Warum? Einerseits habe ich schon die Frage des Verstoßes gegen Artikel 5 EMRK klargemacht. Ich halte die Sache für offen. Ich mache mich nicht anheischig, zwar im Übrigen zu sagen, Prognosen sind unzuverlässig, mich aber hier hinzustellen und zu sagen, der Europäische Gerichtshof wird das verwerfen. Das weiß ich nicht. Aber ich sehe, es gibt verschiedene Kritik daran. Warum halte ich das noch für fragwürdig? Das hat auch Herr Leygraf ausgeführt. Weil doch die Würfel über die endgültige Verwahrung ganz entscheidend aufgrund des Vollzugsverhaltens fallen, und das leuchtet mir nicht ein, dass das Vollzugsverhalten entscheiden ist; ich war auch schon mal bei Herrn Skirl in Werl und selbst in Werl würde ich das nicht für ausschlaggebend erachten wollen. Deswegen leuchtet mir das nicht ein und außerdem birgt auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung noch einen Großteil der Probleme, die in eindrücklicher Weise in dem Gesetzentwurf auch bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung kritisiert werden. Ich glaube nicht, dass ein

unter Vorbehalt stehender Verwahrter auf einmal gesteigerte Lockerungen bekommen wird, wenn wir nicht gleichzeitig irgendwelche Rechtsansprüche einführen oder wenn es die Landesgesetzgeber machen. Dann mag das der Fall sein. Schon bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, das führen Sie auch zutreffend aus, wird ja nicht viel gemacht. Nur allein, da besteht ein virtueller Vorbehalt. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, da haben wir sogar noch eine Anordnung vom Gericht. Ich glaube nicht, dass es eine Initialzündung zu therapeutischen Bemühungen geben wird, und außerdem habe ich auch ein bisschen Sorge, das ist genau dasselbe Problem wie bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, dass sich die Leute nicht auch für eine Therapie öffnen werden, weil sie doch immer Gefahr laufen, dass das, was sie dann dem Therapeuten sagen, auch gegen sie verwendet wird und dann am Ende zu einer richtigen Sicherungsverwahrung beitragen kann. Aber gleichwohl, die Legitimation der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung steigt natürlich, wenn sie die formellen Hürden erhöhen. Das ist keine Frage.

Dann die Frage, die Herr Ahrendt an mich gestellt hat. Ich beantworte sie trotzdem gerne. Das war die Frage, inwieweit diese neue Entscheidung Großkopf gegen Deutschland einen neuen Aspekt gebracht hat. Anekdotisch kann ich sagen, der Herr Großkopf schreibt mir häufiger mit grüner Tinte und wollte um eine Flasche Champagner wetten. Er hat gesagt, die Sicherungsverwahrung fällt in Straßburg. Ich habe gesagt, das glaube ich nicht. Ich habe dann auch Recht behalten. Ich habe aber nicht mit ihm gewettet. Das wäre doch etwas anzüglich gewesen. Der Fall Großkopf betrifft einen ganz gewöhnlichen Fall von traditioneller Sicherungsverwahrung mit dem einzigen Unterschied, dass Herr Großkopf nicht wegen Gewalt- und Sexualdelikten verurteilt wurde, sondern eher der Typ Berufsverbrecher ist, der also mit Straftaten seinen Lebensunterhalt verdient hat. Straßburg hat, das war zu erwarten, gesagt: „Dagegen haben wir nichts.“ Deswegen auch mein Plädoyer für die traditionelle Sicherungsverwahrung. Das ist geklärt in Straßburg. Das kann Deutschland auch machen. Das hat es ja auch über 25 Jahre gemacht. Das könnte man jetzt sogar für eine Erweiterung des Deliktskatalogs in Anspruch nehmen. Man könnte sagen, also Straßburg hat es auch akzeptiert - sogar für Gewaltlose. Dafür bin ich nicht. Aber immerhin könnte man das dafür anführen. Straßburg hat aber auch in diesem Großkopf-Urteil leider nichts Konkretes zu der

Frage der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gesagt. Da sind wir auch nicht schlauer, aus meiner Sicht, als nach dem Urteil M. gegen Deutschland. Straßburg hat im Verfahren Großkopf aber noch einmal hervorgehoben, dass es die Vollzugsbedingungen beanstandet, und es hat nochmals ganz deutlich gemacht, dass da viel getan werden muss. Das ist ja ein Punkt, glaube ich, in dem es auch unter uns Sachverständigen – es gilt nämlich nicht „drei Juristen, vier Meinungen“ - in weiten Bereichen auch Übereinstimmungen gibt. Und dieser schwierige Punkt der Vollzugsbedingungen ist nach wie vor nicht geregelt. Jetzt gibt es die gespaltene Zuständigkeit, vor der die Kriminologen und Juristen auch immer gewarnt haben, denn der Strafvollzug ist jetzt Ländersache. Jetzt haben wir das Problem, dass einerseits der Bundesgesetzgeber für die eine Sache zuständig ist, und andererseits haben die Länder in diesem Fall den Schwarzen Peter, dass sie geeignete Vollzugsbedingungen schaffen müssen. Und vor diesem Dilemma stehen Sie jetzt und wir können das dann kritisch begleiten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Skirl, die Einladung gilt auch für die Straßburger Richter. Haben Sie ja schon gesagt, gut. Herr Heuer auf die Fragen der Kollegen Heveling, Luczak und Buschmann.

SV Andreas Heuer: Zunächst auf die Frage von Herrn Heveling zu § 1 Therapieunterbringungsgesetz - wieso der Begriff der psychischen Störung zu eng ist. Eigentlich kann ich mich genau auf das beziehen, was Herr Professor Radtke hier schon gesagt hat. Dem gibt es eigentlich nichts hinzuzufügen. Noch einmal plastisch dargestellt: Die Leute, die in der Sicherungsunterbringung sitzen, sind häufig nicht Leute, die krank sind, sondern Leute, die einfach bestimmte verfestigte Verhaltensweisen haben. Vielleicht wird Herr Professor Leygraf das anders sehen. Aber wie sich das in der strafrechtlichen Praxis darstellt, ist das einfach so. Wenn man diese Leute erfassen möchte, dann wird es schwierig sein, mit einer psychischen Störung dort heranzukommen. Also muss man sich schon überlegen, ob das, so wie es hier in der Begründung des Entwurfes auf Seite 86 steht, nicht auch als Begriff im Gesetz heranzuziehen ist, nämlich als Verhaltensstörungen oder ähnliches, um so zu versuchen, überhaupt an diese Leute heranzukommen. Sonst könnte es sehr schwierig werden. Also durch diesen Begriff der psychischen Störung

wird der Personenkreis, der erfassbar ist, noch weiter eingeeengt. Das muss man wohl deutlich sagen.

Die Sozialtherapie, die ich als mögliche Maßnahme vorgeschlagen habe, habe ich deswegen mit hereingenommen, weil sie als ambulante Maßnahme im Rahmen einer Führungsaufsicht schon jetzt möglich ist, und zwar aus gutem Grund, weil dort versucht werden kann, eben diese Verhaltensstörungen, die sich ja auch im sozialen Rahmen zeigen, anzugehen. Ich halte eine Sozialtherapie grundsätzlich für etwas Gutes. Wir stehen also in sehr engem Kontakt mit der JVA in Lingen, die liegt in unserem Bezirk. Da wird so etwas durchgeführt. Wir bei der Staatsanwaltschaft haben den Eindruck, dass das für die weitere Entwicklung der Personen sehr hilfreich ist, die denn dafür ausgesucht werden. Das muss ich natürlich an dieser Stelle auch einschränkend berücksichtigen.

Zur Frage von Herrn Luczak: Die Zahl 0,07 Prozent bezog sich auf die Verurteilten, nicht auf die Einsitzenden. Davon sind es dann ungefähr 0,7 Prozent. Zu den Anlasstaten für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung findet sich irgendwo im Entwurf in der Begründung - ich kann es jetzt nicht genau finden - die Aussage, dass bei der Neufassung in etwa sieben Prozent der Fälle nicht erfasst würden. Das findet sich aber auch in der Strafverfolgungsstatistik für 2008 wieder. Das sind dann so Fälle wie § 243 StGB, also schwerer Diebstahl, oder schwerer Betrug. Das wären dann fünf und zwei Fälle in 2008 gewesen, dazu in einem Fall eine Urkundenfälschung. Also das sind Fälle, die nach der Neufassung ausscheiden würden. Wenn es nach meinem Vorschlag ginge und man sagen würde, den Wohnungseinbruchsdiebstahl lassen wir drin oder auch den Diebstahl zum Nachteil hilfloser Personen, dann wären diese Fälle jedenfalls zum Teil weiter erfasst.

Zur Frage von Herrn Buschmann: Dazu hat Herr Dr. Wankel bereits etwas gesagt. Die Gerichte entscheiden, nicht die Staatsanwaltschaften. Natürlich würde im Fall einer Divergenzentscheidung, die darauf hinauslaufen würde, dass die weitere Unterbringung der Menschenrechtskonvention widersprechen würde, die Sache den entscheidenden Gerichten vorgelegt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Graf auf die Fragen der Kollegin Lambrecht, der Kollegen Montag, Luczak und Buschmann sowie der Kollegin Voßhoff.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst zur Frage der Abgeordneten Lambrecht zu den Altfällen: Inwieweit das weiter möglich sein kann, ist natürlich genau die Frage, die uns im Augenblick alle beschäftigt. Der EGMR hat ja nur die alten Altfälle entschieden, aber nicht die jetzt eigentlich aktuellen Altfälle. Es sind wohl einige Verfahren terminiert. Bis zum Jahresende kann man davon ausgehen, dass es dann eine Entscheidung geben wird. Ich bin nicht sicher, ob es tatsächlich konventionswidrig ist. Das ist umstritten. Wir haben Fälle gehabt, die auch die Revisionsinstanz beschäftigt haben. Die Mehrzahl der Fälle wurde nicht bestätigt bzw. die Anordnungen wurden aufgehoben. Das hängt damit zusammen, dass die Staatsanwaltschaften praktisch alle Fälle gesammelt und dann zu Gericht gebracht haben. Dann wurde dort alles, was es nur gibt, gesammelt. Das konnte dann letztlich in vielen Fällen nicht erfolgreich sein. Da waren auch Sachen darunter, bei denen man sich fragte, wie es sein kann. In einem Fall, in dem ich selbst Berichterstatter war, wurde als Zeichen der Gewalttätigkeit des Gefangenen im Urteil dargestellt, dass er sich mit solcher Gewalt auf die WC-Schüssel gesetzt habe, dass die Brille zerbrochen sei. Das sei das Zeichen, dass der Mann gewalttätig sei. Das mag ja sein, dass er gewalttätig ist, aber sicherlich kommt das dabei dann doch nicht so sehr zum Tragen. Ich meine, dass wir im Augenblick, sofern wir nicht durch den EGMR eines Besseren belehrt werden, davon ausgehen sollten, dass grundsätzlich die jetzige Regelung nicht konventionswidrig ist und dass wir deswegen die Regelung so beibehalten können. Ich kann es nicht vorhersagen, Herr Kinzig hat da wahrscheinlich eine andere Auffassung, aber ich würde meinen, dass wir es im Augenblick so stehen lassen können. Gegebenenfalls muss das Gesetz geändert werden oder es fällt einfach weg. Wobei dann die Frage auftaucht, was dann passiert. Das wäre eine schwierige Entscheidung, die aber dann politisch getroffen werden muss. Die kann die Justiz nicht leisten.

Zur Frage von Herrn Montag nach den Anlasstaten: Ich habe am Anfang gesagt, ich begrüße es, dass eine Einschränkung vorgenommen wird. Eine Einschränkung wird auch tatsächlich vorgenommen, da sind wir uns, glaube ich, einig. Sie haben

natürlich mit Absicht genau die Fälle herausgesucht, die besonders drastisch sind, etwa die Fälschung technischer Aufzeichnungen. Das ist allerdings nur die halbe Wahrheit. Nicht wer technische Aufzeichnungen fälscht, kommt deswegen in Sicherungsverwahrung. Wenn überhaupt, muss er es bandenmäßig oder gewerbsmäßig machen. Und das sind natürlich dann schon Fälle, die etwas anders sind. Ich kann mich persönlich an keinen Fall erinnern, in dem jemand wegen so eines Deliktes in Sicherungsverwahrung genommen wurde. Das sind die Fälle, in denen Gewohnheitsverbrecher über 20, 30 Jahre lang einen Betrug nach dem anderen begehen. Solche Fälle hat es gegeben, es gibt auch aktuelle Fälle. Ich halte es für vertretbar, dass diese im Gesetz noch erfasst werden, denn ich habe gelernt, dass ich nie weiß, welche Fälle tatsächlich im Laufe der Zeit auf mich zukommen. Ich denke, wenn wir diese Regelung im Gesetz so belassen würden, dann wäre es Aufgabe des Gerichtes, im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose und im Rahmen der Prognose, inwieweit für die Allgemeinheit hier eine Gefährlichkeit besteht, diese Entscheidung zu treffen. Wenn die Politik entscheidet, dass das gestrichen wird und nur noch Gewalt- und Sexualdelikte verbleiben, wäre das genauso akzeptabel. Das ist die politische Entscheidung, die ich als Richter hinnehmen muss. Wir haben vor 14 Tagen einen Fall aufgehoben, in dem jemand einen Betrug nach dem anderen begangen hat. Allerdings waren das Betrügereien gegenüber Gewerbetreibenden, wo ich dann sagen muss, wenn jemand ein Auto ausliefert, obgleich in seinen Geschäftsbedingungen volle Bezahlung vorgesehen ist, dann ist es vielleicht kein Fall für Sicherungsverwahrung. Der kann seine Interessen selbst schützen. Die alte Oma, die an den Rand des Ruins getrieben wird, mag ein anderer Fall sein. Das ist eben der konkrete Fall, der ja auch stets konkret entschieden werden muss.

Herr Luczak, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung. Wir haben Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung gehabt. Der erste Fall, der überhaupt vom Bundesgerichtshof entschieden wurde, war zufällig auch beim ersten Strafsenat anhängig. Ich war Berichterstatter. Da hat der Gefangene eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet bekommen, weil er keine Therapie gemacht hat. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass er verschiedene Versuche gestartet hat, sich therapieren zu lassen, und dass dann diese Versuche letztlich an den Anstalten gescheitert sind, weil dort kein Therapieangebot verfügbar war und eine Verlegung auch nicht möglich war. Und da haben wir gesagt: Das ist nicht die Schuld des

Gefangenen. Also wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung aufgehoben. Die Anstalten müssen die Voraussetzungen vorhalten und wenn jemand therapiewillig ist, muss ihm auch die Therapie ermöglicht werden. Wenn er therapieunwillig ist, weigern sich die Therapeuten aus ihrem Ansatz heraus, ihn in die Therapiegruppe aufzunehmen. Und vielfach begegnet uns aus den Gründen, die genannt wurden, auch die Therapieunwilligkeit – weil ich sage, wenn ich eine Therapie mache, kommt da was raus aus meinem Innenleben, das dann zum Nachteil gegen mich verwendet wird. Also in dieser Schere steckt der Gefangene. Eine Lösung ist vielleicht dann gegeben, wenn er weiß, er muss jetzt etwas tun, um diese vorbehaltene Sicherungsverwahrung wegzubekommen. Ich habe die Hoffnung, dass die Bereitschaft, sich in die Gefahr zu begeben, dass möglicherweise die Therapie zu seinem Nachteil sich auswirkt, in solch einem Fall eher vorhanden ist. Das ist wahrscheinlich der einzige Weg. Ich halte das, wie gesagt, für fairer, als dem Gefangenen im Nachhinein zu sagen, Du hast jetzt aber nichts gemacht und deshalb kommt jetzt die Sicherungsverwahrung. Das ist also mit offenem Visier die bessere Lösung. Ob das funktioniert, vermag ich nicht zu sagen. Ich habe aber die Hoffnung. Herr Buschmann, § 1 TUG, ob das jetzt auf andere Fälle angewandt werden kann. Es können Zweifel im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes für die Anwendung auf andere Fälle bestehen, meinen Sie?

Marco Buschmann (FDP): Also, ich will nicht die Fälle erweitern, sondern den Fall ansprechen, wenn die Begründung des Gerichts eben nicht abstellt auf das Rückwirkungsverbot, sondern möglicherweise nur auf Artikel 5 der EMRK.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Die Begründung ist richtig. Ich muss erst einmal den Fall darstellen. Und dann muss sich aus der Begründung ergeben, ob es ein Fall ist, der mit dem Rückwirkungsverbot übereinstimmt oder nicht. Wenn die Begründung eine ganz andere ist, dann habe ich Zweifel, das unter den § 1 zu fassen. Also das hängt vom konkreten Fall ab. Aber ich würde meinen, wenn das Gericht das nicht so in die Entscheidung hineinschreibt, habe ich letztlich keine Handhabe.

Frau Voßhoff: Zunächst einmal müsste ich wissen, was für Einrichtungen das sind. Ob es überhaupt schon Einrichtungen gibt, die darunter fallen. Wahrscheinlich gibt es solche Einrichtungen nach TUG noch nicht. Wenn der Idealfall so umgesetzt wird,

meine ich, dass das eine sehr hilfreiche Sache sein kann, weil dann wirklich den Leuten auch ein Angebot gemacht wird und sie letztlich wohl auch dann auf dieses Therapieangebot, das Behandlungsangebot zugeführt werden. Deswegen kann der Ansatz funktionieren. Die Frage ist, wie es umgesetzt wird und ob das Geld letztlich in den Ländern dafür vorhanden ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Da die Zahl der anwesenden Abgeordneten – wenn auch gerade noch – die Zahl der Sachverständigen nicht unterschreitet, halte ich eine weitere Fragerunde für vertretbar, so sie notwendig sein sollte. Bisher habe ich Wortmeldungen des Kollegen Montag und der Kollegin Wawzyniak.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, danke schön. Ich habe noch zwei Fragen. Die erste an Sie, Herr Professor Leygraf. Vorweg kurz die Bemerkung: Also Ihr Beispiel mit der Strafbarkeit der Alkoholfahrt fand ich frappant, aber nicht überzeugend, denn bei dieser Alkoholfahrt brauchen wir Sachverständige bei Gericht nur, um den Alkoholpegel festzustellen. Das ist relativ einfach, das ist keine psychiatrische Fragestellung. Alles andere entscheidet der Gesetzgeber oder das Gericht. Bei der Sicherungsverwahrung ist es schon ein bisschen anders. Da ist Ihr Beitrag größer. Der Herr Wankel hat gesagt: „Wir sind auf Sachverständige angewiesen.“ Das ist die Krux! Und meine konkrete Frage an Sie ist: Wenn wir uns überlegen, dass jetzt vorgeschlagen ist, bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf die Notwendigkeit mehrerer einschlägiger Straftaten zu verzichten und es bei einer zu belassen, und gleichzeitig vorgeschlagen wird, die Rückfallverjährung, zumindest für einen Teilbereich von fünf Jahre auf zehn Jahre auszuweiten, wenn diese beiden Regelungen kommen, also nur noch eine Tat oder mehrere Taten, die bis zu zehn Jahre auseinanderliegen dürfen - wird das für die Arbeit der psychiatrischen Sachverständigen in den entsprechenden Fällen ihre Arbeit erleichtern oder erschweren? Werden dann die Gutachten treffsicherer oder treffunsicherer werden durch diese Regelung?

Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Professor Kinzig. Herr Renzikowski hat gesagt, die Frage der Bundeszuständigkeit stünde für ihn, weil er sich zur EMRK äußert, an zweiter Stelle. Für uns als Abgeordnete, immer mit dem Blick zum

Bundesverfassungsgericht, ist das eine ganz, ganz wichtige Problematik - sind wir überhaupt zuständig oder nicht? Sie haben selber darauf hingewiesen, dass es bei der Sicherungsverwahrung vor einigen Jahren eine Zeit gab, in der der Bund sich jahrelang wegen der Mehrheiten im Bundestag weigerte, bestimmte Regelungen zu vollziehen. Dann haben die Länder das gemacht, und das Bundesverfassungsgericht hat ihnen die Zuständigkeit dafür aberkannt und in der Entscheidung gesagt, die Sicherungsverwahrung ist eine Bundesangelegenheit, weil sie eng an das Strafrecht gekoppelt ist. Wir haben jetzt den Vorschlag des Therapieunterbringungsgesetzes, wo der Vorschlag erkennbar flüchtet vor dem Strafrecht. Es gibt eigentlich nur noch einen Anhaltspunkt, nämlich, dass es eine strafrechtliche Verurteilung gegeben haben muss. Ansonsten flüchtet der Vorschlag sich ins FGG. Er flüchtet sich vor die Zivilkammern des Landgerichts, und der Vorschlag bietet ein Verfahren an, das den Landesunterbringungsgesetzen vollständig ähnelt oder gleicht. Meine Frage an Sie ist: Wie bewerten Sie für diesen Therapieunterbringungsgesetzvorschlag die Frage der Bundeszuständigkeit? Sind wir für so etwas in der Ausgestaltung, wie das jetzt vorgetragen wird, überhaupt zuständig oder sind dafür die Länder zuständig?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Wawzyniak, bitte.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich glaube, ich kann es ein bisschen kürzer machen. Zu Beginn haben Herr Graf - und ich glaube auch Herr Heuer - über verschiedene Rückfallzahlen gesprochen. Ich glaube, Herr Graf war es, der gesagt hat, dass wir bei Sexualstraftätern eine besonders hohe Rückfälligkeitsrate haben. Jetzt haben wir vorhin von Herrn Scharmer gehört, der die Studie von Herrn Alex zitiert hat, dass die Rückfallrate vielleicht doch nicht so groß war. Mich würde einfach interessieren, wo es dieses Zahlenmaterial gibt, auf das Sie sich in der Frage der Rückfallgefährlichkeit beziehen. An Herrn Leygraf noch mal die Frage: Zumindest medial kommt es mir so vor, dass an verschiedenen Stellen auch Gutachterinnen und Gutachter unter Druck gesetzt werden, wenn sie ein Gutachten zur Frage der Gefährlichkeit von Straftätern erstellen sollen. Ich glaube, die Bild-Zeitung war es, die jetzt neulich fragte: „Ist dieser Gutachter Schuld daran, dass...?“ Ist das jetzt nur medial aufgebauscht oder gibt es tatsächlich diesen Druck? Gibt es die Situation des Abschreibens von Gutachten oder ist man da so völlig frei?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kollege Heveling.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Ja, zwei Fragen an Herrn Professor Radtke. Zum einen, es schimmerte ja bei verschiedenen Äußerungen durch, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum Beispiel nach Werl gekommen wäre, dann wären vielleicht Beurteilungen auch anders ausgefallen. Es ist genauso an uns als Bundesgesetzgeber die Handlungsbitte artikuliert worden, elektronische Fußfesseln erst dann einzuführen, wenn die Länder dazu bereit sind, und klare Stichtagsregelungen zu treffen. Meine Frage geht jetzt in die Richtung, was ist dann die Handlungsbitte oder der Handlungsauftrag an die Länder? Was müssen die Länder tun, wenn wir zu einer gesetzgeberischen Konzeption hier kommen, auch unter Einschluss des Therapieunterbringungsgesetzes. Nehmen wir jetzt mal hypothetisch an, wir haben am 1. Januar 2011 alles geregelt, können die Länder dann einfach umsetzen? Oder was ist da aus Ihrer Sicht zu tun? Zweite Frage, vom Kollegen Montag ist die kompetenzielle Zuständigkeit des Bundes angesprochen worden. Wenn Sie da auch vielleicht noch zwei, drei Sätze dazu sagen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Wenn man nach den Situationen in den Ländern fragt, ist es natürlich ein bisschen kompliziert. Wenn man dann jedes Bundesland einzeln betrachten muss, dann sitzen wir noch nach 14.00 Uhr. Dann findet bereits die nächste Anhörung statt. Jetzt Dr. Graf zur Frage von Kollegin Wawzyniak.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Die Frage der Rückfallrate. Also zum einen ist das die Aussage, die wir immer in den Gutachten lesen: Insbesondere Sexualtäter sind a) schlecht therapierbar und b) stärker rückfällig als andere. Das ist es, was die Gutachter oft sagen, und wozu ich sagen könnte: Das ist auch meine Krux. Aber ich muss eben glauben, dass es so ist. Wir haben auch schon Fälle gehabt, in denen die Rückfallrate tatsächlich da war: Es gab den Fall eines Sexualtäters, der irgendwo in Norddeutschland insgesamt dreimal strafbar geworden ist und dazwischen jeweils Strafen von fünf bis zehn Jahren verbüßt hatte und dann schließlich zum letzten Mal in der Nähe von Karlsruhe eine Tat begangen hatte, die sehr böse war und sehr schlimme Folgen hatte. Der Fall hatte die Besonderheit, dass der Täter im Strafvollzug die Chance bekam, ein Studium zu absolvieren. Er hatte dann

Psychologie studiert und das war dann natürlich besonders lustig, weil, als dann der Psychologe, der Psychiater kam, diese dann etwas hilflos waren. Die wussten das nicht und er hat denen genau die Antwort gegeben, die sie brauchten und daraufhin haben sie wahrscheinlich ein falsches Gutachten erstellt. Das hat er dann aber alles eingeräumt – nach der dritten Tat. Aber da ist sicherlich die Gefahr, dass die Sexualtäter vielleicht aufgrund ihrer Einstellung und ihrer „biologischen Richtung“, die sie verfolgen, schwieriger zu behandeln sind als andere. Aber ich bin kein Psychologe und auch kein Psychiater. Ich kann es nicht so genau sagen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es ist die Krux des gesamten Strafverfahrens, dass wir immer auf Sachverständige angewiesen sind. Herr Professor Kinzig auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Die Frage von Herrn Montag zielte auf die Bundeskompetenz des Therapieunterbringungsgesetzes ab, und er hat zu Recht an die Bemühungen verschiedener Landesgesetzgeber, einer dieser Gesetzgeber war zum Beispiel Baden-Württemberg, erinnert, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Landesrecht zu schneiden, die dann vor dem Bundesverfassungsgericht 2004 gescheitert sind. Die Unterbringung nach den Landesunterbringungsgesetzen sah ja anders aus. Da spielte die psychische Störung, die jetzt hier eine große Rolle spielt, zum Beispiel keine Rolle, und es sollte ja nur ein Ersatz einer nachträglichen Sicherungsverwahrung sein, für die der Bund zuständig gewesen wäre. Was jetzt hier versucht wird, ist doch ein Spagat, man könnte auch sagen eine Quadratur des Kreises, der nicht gelingen kann. Insofern tun mir auch die Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums leid, die das versuchen müssen. Sie müssen doch einerseits dafür sorgen, dass es sich nicht um Strafrecht handelt, sonst kommen sie nämlich in Konflikt mit Artikel 5. Deswegen müssen sie auf Artikel 5 Buchstabe e setzen – die Frage der psychischen Störung. Das ist das eine, was sie im Blick haben müssen. Und andererseits müssen sie gleichzeitig im Blick haben, dass es aber irgendwie noch Strafrecht ist, damit der Bundesgesetzgeber zuständig wird. Und dieser Spagat kann nicht gelingen. Das sieht man diesem Therapieunterbringungsgesetz ja von vorne bis hinten an. Bis hin, dass es aus meiner Sicht reichlich skurril dann anmutet, dass dann auf einmal ein Verfahren nach dem FGG auftaucht und dass dann Richter der Zivilkammern

zuständig sind, die ja nun mit dieser schwierigen Materie, wo sich ausgesprochene Experten immer wieder äußerst schwer tun, konfrontiert werden. Und deswegen kann das nicht gelingen. Ob das dann unbedingt besser wird, wenn die Länder das dann in Eigenregie machen, ist natürlich noch einmal eine andere Frage.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Aber eine gewisse Kreativität können Sie uns nicht abstreiten. Professor Leygraf auf die Fragen des Kollegen Montag und der Kollegin Wawzyniak.

SV Prof. Dr. med. Norbert Leygraf: Ja, zunächst zu Herrn Montag. Diese Geschichte mit der Alkoholfahrt soll einfach nur erläutern, dass man Gefährlichkeiten vorhersagen kann und nicht die Frage, ob eine Gefährlichkeit sich realisiert oder nicht. Das ist das Entscheidende. Und dass man natürlich bestimmte Verhaltensweisen relativ einfach vorhersagen kann, wenn der Betroffene das schon zehnmal gemacht hat, ist natürlich auch klar. Insofern war die Sache bei der Probandengruppe, die Herr Kinzig bei seiner ersten Studie zur Sicherungsverwahrung untersucht hat, eigentlich immer klar. Die kamen überhaupt erst zur Begutachtung, weil die schon zehnmal verurteilt waren. Da war es relativ einfach zu sagen, das wird wohl ein Hangtäter sein und er wird es wohl auch wieder machen. Das heißt, je weniger man an begangenen Taten hat, umso mehr muss man in der Person des Betroffenen Material finden können. Das heißt also, um sagen zu können, dass eine hohe Wiederholungsgefahr besteht, muss er ein großes Störungspotential aufweisen. Ich habe es in meiner bisherigen Praxis bisher tatsächlich nur bei Tötungsdelikten erlebt, dass ich jemanden vor mir hatte, den ich a) als weiter hochgefährlich eingeschätzt habe mit einem Tötungsdelikt und wo ich b) aber gesagt habe, psychisch krank ist er nicht. Dieses Problem taucht also ausgesprochen selten auf.

Die Verlängerung der Rückfallverjährung sehe ich etwas anders. Die Fähigkeit, Sexualdelikte zu begehen, ist eine sehr robuste Persönlichkeitseigenschaft, die tatsächlich oft auch nach vielen Jahren wieder in Erscheinung treten kann bei einem Menschen. Man weiß aus einer Reihe von Studien mittlerweile, dass Sexualstraftäter nicht unbedingt häufiger rückfällig werden als andere, dass aber spezifische Rückfälligkeit in diesen Fällen noch sehr viel später auftreten kann, als man das im

Bereich der allgemeinen Kriminalität antrifft. Von daher habe ich oft schon die Situation gehabt, dass ich natürlich bei meiner Prognose diese früheren Straftaten berücksichtigt habe. Denn die hat er ja schließlich in seiner Biografie begangen und ich benutze ja seine Biografie bei der Prognose. Das Gericht konnte dann aber diese ehemaligen Taten nicht mit berücksichtigen, weil sie unter Rückfallverjährung fielen. Insofern sehe ich eine Verlängerung der Rückfallverjährung eigentlich eher als eine Möglichkeit, die Prognosen auch für die Gerichte zu verbessern.

Die Frage von Frau Wawzyniak nach dem Druck auf Gutachter. Ich habe es bislang noch nicht einmal erlebt, dass der Auftraggeber wirklich Druck auf mich ausgeübt hätte oder dass ich mal von einem Kollegen gehört hätte, dass das Gericht Druck ausgeübt hätte, weil es ein bestimmtes Ergebnis haben wollte. Was sicherlich der Fall ist, ist dass durch die Medienberichterstattung bei Gutachtern eine erhöhte Angst davor besteht, wenn denn irgendetwas falsch läuft, auf der ersten Seite der Bild-Zeitung zu erscheinen mit der Überschrift „Wer schützt uns vor diesem Gutachter“. Das ist eine reale Gefahr, es ist ja in der Vergangenheit mit Kollegen schon so geschehen und das ist ein Problem. Das hat aber nichts damit zu tun, dass die Auftraggeber irgendwelche Erwartungen an uns richten würden. Und dass natürlich auch Gutachten teilweise abgeschrieben werden: Gutachter sind auch keine besseren Menschen. Also es gibt gute und schlechte Gutachter und es gibt natürlich auch Gutachter, die sich die Arbeit einfach machen und sagen, wenn Kollege A schon zu dem Ergebnis gekommen ist, dann ist es für mich das Einfachste, auch zu dem Ergebnis zu kommen. Dann muss ich mich nicht lange mit dem Menschen auseinandersetzen. Aber das hat nichts mit dem gutachterlichen Prinzip zu tun, sondern eher damit, dass es gute und schlechte gibt; und es hat noch weniger etwas damit zu tun, dass man solche Gutachten dadurch besser macht, indem man jetzt, wie im Therapieunterbringungsgesetz vorgeschrieben, zwei Gutachter heranzieht. Also entweder, man kann eine Prognose einigermaßen treffsicher stellen. Dann reicht es, wenn Sie einen guten Sachverständigen heranziehen. Oder es ist eine Situation, in der Sie die Prognose schlecht stellen können, und dann nützen Ihnen zwei Sachverständige auch nichts. Wenn es dunkel ist, sehen vier Augen genauso wenig wie zwei.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Radtke auf die Frage des Kollegen Heveling und dann wären wir durch mit der Runde.

SV Prof. Dr. Henning Radtke: Herr Abgeordneter Heveling, das ist schwierig. Ich beginne trotzdem mit der Kompetenzfrage. Erste Vorbemerkung: Herr Kinzig hat natürlich mit der Einschätzung in Bezug auf den EGMR Recht. Wir wissen auch nicht genau, wie es mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist. Genauso ist es natürlich mit der Gesetzgebungskompetenz und mit der Entscheidung irgendwann durch das Bundesverfassungsgericht. Im Ergebnis darf ich vielleicht eines zitieren, nämlich aus der schon angesprochenen Verfassungsgerichtsentscheidung zu den Landesgesetzen, die versucht haben, die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu regeln. Da heißt es wörtlich, ich zitiere: „Eine an Wortlaut, Gesetzesgeschichte, Systematik und Normzweck orientierte Auslegung ergibt, dass zum Strafrecht die Regelung aller, auch nachträglicher repressiver oder präventiver staatlicher Reaktionen auf Straftaten gehört, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat ziehen.“ Wenn ich das jetzt an § 1 Absatz 1 Satz 1 TUG messe, dann kann ich keine sichere Prognose abgeben. Aber eines kann ich jedenfalls sagen, es ist alles andere als willkürlich zu sagen, es gibt eine Bundeskompetenz. Denn wenn Sie sich die Voraussetzungen anschauen, dann ist es immer noch die Reaktion, die an eine Straftat anknüpft, auch eine, die bereits Gegenstand einer staatlichen Reaktion gewesen ist - d'accord. Aber es ist immer noch die Anknüpfung daran, es richtet sich nur gegen Straftäter und es ist eine präventive Maßnahme. Wenn man sich auf diese zentrale Vorschrift stützt, gibt es jedenfalls eine Chance für das Vorhandensein einer Bundeskompetenz, unabhängig davon, dass ansonsten das gesamte Gesetz natürlich vollständig, insbesondere von der Verfahrensgestaltung und der Zuständigkeit, gerade nicht nach Strafrecht schmeckt. Das räume ich sofort ein. Aber noch einmal: Diese Kompetenzformulierung des Bundesverfassungsgerichts macht es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es die Bundeskompetenz gibt.

Zweite Frage: Wie sieht es mit der Ländergesetzgebung aus und dem, was tatsächlich zu tun ist? Vorzugswürdig aus meiner Sicht wäre, wenn alle Bundesländer sich entschließen würden, den Vollzug der Sicherungsverwahrung in eigenständigen Gesetzen außerhalb der Strafvollzugsgesetze zu regeln. Das ist nicht

zwingend. Man kann sich auch eigene Abschnitte vorstellen. Aber ich hielte es schon aus Gründen der Klarheit für besser, es dort zu regeln. Da kann ich natürlich zurückgreifen auf das, was teilweise in den Strafvollzugsgesetzen geregelt ist. Ich muss aber zwei Dinge erreichen. Erstens: Ich muss in den gesetzlichen Vorgaben deutlich machen, dass es signifikant bessere Unterbringungsbedingungen gibt. Das betrifft Fragen, die schon angesprochen sind, Ausstattung der Hafträume, Gestaltung der Freizeit etc. Viel wichtiger ist aus meiner Sicht aber das Zweite. Ich muss jedenfalls im Gesetz anlegen, was an Therapieangeboten unterbreitet werden soll mit dem spezifischen Zuschnitt auf die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrung. Dass es schwieriger ist nach der Föderalismusreform, weil ich es eben in den Ländern regeln muss und es keine Bundeskompetenz mehr gibt, sehe ich sofort ein. Und das betrifft dann auch die zweite Frage: Letztlich ist es natürlich auch so bei der elektronischen Fußfessel. Die Länder müssen es ausführen. Und es stellt sich dann auch die Frage, wie schnell die Länder dazu in der Lage sein werden. Das ist mir durchaus klar. Aber es lässt sich in dieser unterschiedlichen Kompetenzverteilung nicht anders regeln. Die Länder werden die Einrichtungen bereitstellen müssen. Und ob ich dann eine solche spezifische Anstalt für Sicherungsverwahrte räumlich an eine Justizvollzugsanstalt anschließe, sie aber ausreichend trenne, oder ob ich gesonderte Anstalten schaffe, das halte ich alles für zweitrangig. Das Entscheidende ist, dass die Länder in ihrem dann hoffentlich vorhandenen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen deutlich machen, dass das eine ganz spezifische Klientel von Freiheitsentzogenen ist, die ganz spezifische Bedürfnisse, eine ganz spezifische Rechtsposition haben und gesonderte Behandlungsangebote brauchen. Und so schlecht ist die Ausgangslage gar nicht. Einige Bundesländer könnten vorpreschen. Ich nenne jetzt mal aus einem bestimmten Grund Hessen. Hessen hat insofern einen Informationsvorsprung, weil es in Gießen eine starke wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gibt. Von Herrn Kreuzer angefangen, über Schüler von Herrn Kreuzer und Schüler von Frau Bannenberg hat man dort eine große Kompetenz, die nicht nur die Sicherungsverwahrung im Land und im Bund im Auge hat, sondern man hat sich auch international orientiert, da kann man relativ schnell eine Menge machen, und ich bedauere es ein bisschen, dass der Hessische Landtag sich nicht hat entschließen können, das beim neuen Justizvollzugsgesetz gleich mitzuregulieren. Da ist es auch bei vier dünnen Vorschriften geblieben, die verweisen. Aber die

Möglichkeiten sind da und es gibt aus meiner Sicht auch Konzepte, so dass es nicht so sein muss, dass das Ganze auf die lange Bank geschoben wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt sind wir mit dieser Frage- und Antwortrunde durch. Weiteren Fragebedarf sehe ich nicht. Ich bedanke mich bei Ihnen recht herzlich, dass Sie uns zur Verfügung standen. Ich hoffe, es wird eine Sternstunde der Gesetzgebung. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg und freue mich, wenn wir uns gelegentlich hier wieder sehen. Danke schön.

Ende der Sitzung: 13.44 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender